Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 6 (1857)

Heft: 3

Rubrik: Rechtspflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtspflege.

1. Civilrecht.

Das vorliegende Heft giebt nur Fälle aus dem Civilrecht. Das nachfolgende soll das Strafrecht und beiderlei Procest nachtragen.

1. Conflict von Gesetzgebungen. Dertliche Concurrenz.

Christin, Daller und Comp. aus dem Kanton Nargau, haben vor dem Bezirksgericht Zosingen die Erben Beutler auf Liquidation einer Masse belangt, in der sie ebenfalls Nechte haben. Bon dem Ausgang des Streites ist hier nur erheblich, daß die beklagten Erben durch Urtheil vom 19. März 1855 in die Kosten von Fr. 184 verfällt worden sind. Unter diesen Erben ist Nosina, verehlicht mit Beinrich Schlatter. Schlatter ist ansäsig in Iferten. Die Kläger haben gegen ihn in Voraussehung einer Solidar-Verfällung für Fr. 184 Specialpfändung erlangt und das Districtsgericht des Wohnsortes hat diese Maßregel gegenüber der Behauptung Schlatters, daß er für die Schulden seiner Frau nicht hafte, sondern nur Mandatar derselben sei, eventuel daß jedenfalls auch seine Frau nicht als solidarisch verfällt gelten könne — am 27. Juni 1856 gutgeheißen in Betracht:

— Qu'il existe au procès une déclaration du vice-président et du greffier de Zossingen portant qu'en Argovie la condamnation aux frais emporte solidarité;

qu'Henri Schlatter, St. gallois, et Rosine Beutler, bernoise, se sont mariés dans le canton de Vaud et qu'ils y sont domiciliés depuis longtemps;

en droit que le partage de l'indivision Christin et Comp. et hoirs Beutler est régi par la loi du canton d'Argovie; que dans le process jugé par le tribunal de Zossingen Schlatter a agi au nom de sa femme, non comme mandataire, mais comme ayant droit et substitué de celle-ci pour son droit et son avoir;

que la solidarité des défendeurs ou des demandeurs existe de plein droit dans les procès civils sans qu'elle ait besoin d'être expressément énoncée; que le demandeur n'a pas décliné la compétence du tribunal de Zoffingen, et vu l'art. 49 de la constitution fédérale qui porte que les jugements civils définitivement rendus dans un canton sont exècutoires dans toute la Suisse.

Das Cassationsgericht verwarf diese Sape, schon unsicher, ob selbst nach argauischem Geseth der Mann für die Schulden der Frau bafte, aber namentlich

attendu que la capacité civile des époux Schlatter, qui sont St. gallois et domiciliés dans le canton de Vaud, n'est pas régie par la loi du canton d'Argovie.

attendu, enfiu, qu'en ce qui concerne l'éxécution des jugements, le cas est régi par la loi du lieu où l'exécution est requise, savoir la loi vaudoise. —

Spruch des Caffationsgerichts von Waadt vom 3. Sept. 1856. (Journal des tribunaux. 1856. n. 45.)

2. Conflict von Gesetzebungen. Dertliche und zeitliche Concurrenz.

Louis Tavernen von Jongny, Kant. Waadt, wird von Susanna Gübler von Mülheim, Kant. Thurgau, als Bater eines am 21. Juli 1855 von ihr geborenen außerehelichen Kindes vor dem Districtsgericht Veven belangt, und angetragen, daß dieses Kind ihm zugesprochen werde. Der Angesprochene bestreitet die Juläßigkeit einer solchen Vaterschaftsklage vor waadtländischen Gerichten für Beziehungen, die zwischen ihm und der Klägerin während des Jahres 1854 nach deren eigener Aussage im Kanton Zürich stattgefunden haben sollen, nach dessen Gesehen der Fall zu beurtheilen sei.

Das Urtheil erster Instanz vom 12. November 1855 gab dem Beflagten Recht; das Cassationsgericht erklärte dagegen die Klage der Gübler als juläßig, in Erwägung

Que l'action de la fille Gübler tend à faire reconnaître Louis Taverney comme père de l'enfant dont elle est accouchée et à le lui faire adjuger; — Que c'est bien là le caractère et le but de l'action en paternité ou en dommages-intérêts qui se résume à l'alternative du paiement d'une valeur pécuniaire; — Que, dans l'action en paternité ou en adjudication d'enfant, la mère se présente en vertu d'un droit qui lui est propre ou personnel et afin

de faire reconnaître à son enfant le bénéfice d'une filiation paternelle, qu'elle agit ainsi essentiellement au nom de l'enfant en vue de lui faire fixer l'état civil de celui-ci; — Que dès lors et bien qu'en poursuivant l'adjudication au père, la mère puisse aussi avoir en vue de faire partager par celui-ci, ou supporter entièrement par lui les dépenses d'entretien et d'éducation de l'enfant, l'action en paternité n'en est pas moins, avant tout, une action d'état civil rélativement à l'enfant, qu'elle touche de même à l'état civil de celui à qui la paternité est attribuée, puisque pour lui la question est de savoir si la qualité et les devoirs de père lui seront également attribués.

Considérant que, d'aprés cela, il y a lieu d'examiner la loi qui règle l'état et la capacité des parties en cause avant d'admettre l'action en paternité; — Que la loi vaudoise statue à l'art. 2 du code civil § 3, que nos lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les vaudois mêmc en pays étrangers; — Qu'ainsi et bien que les faits susmentionnés attribués à Taverney se soient passés à l'étranger, ils n'en demeurent pas moins régis par la loi vaudoise, et que Taverney a pu ainsi être actionné par devant les tribunaux de son pays.

Considérant que ces faits et l'action actuelle sont antérieurs à la loi du 1er décembre 1855 sur les enfants naturels; — Que, d'après la loi de l'époque (art. 198 du code civil), l'étrangère au canton est admise à ouvrir une action en paternité à un vaudois, si elle prouve que l'action d'une vaudoise serait admise dans son pays contre un citoyen du dit pays; — Que la fille Gübler a fourni aux débats une pareille déclaration émanée du Département de justice et police, constatant la réciprocité du canton de Thurgovie

Considérant que les termes de l'art. 198 susmentionné sont absolus et ne permettent pas de faire une distinction pour le cas où l'étrangère n'aurait pas été domiciliée dans le canton de Vaud ou dans son propre pays lors des faits qui ont donné lieu à la paternité; — Qu'il importe peu, dès lors, de constater que les rapports entre la fille Gübler et Louis Taverney ont eu lieu dans un autre canton que celui de l'une ou de l'autre partie; — Qu'il en est de même du sens de l'art. 48 de la constitution de la Confédération, lequel ne fait pas de distinction entre le Suisse d'un autre canton et celui qui n'y est pas domicilié; que, dans l'un et l'autre cas, il doit être traité comme un ressortissant de l'Etat où il veut agir.

Spruch des Cassationsgerichts von Waadt vom 5. Sept. 1856. (Journal des tribunaux. 1856. n. 16.)

3. Conflict von Gesetzebungen. Zeitliche Concurrenz.

Die drei Söhne von M. flagen auf gerichtliche Bestätigung eines Leibdingvertrages vom 8. Juni 1855, den die Tochter damit ansicht, daß die den Söhnen zur Ausrichtung an sie überbundene Ausfaufssumme ihren Pflichttheil nicht erreicht.

Bei der Berechnung desselben ift erheblich, wiefern ihr das in der heimath des Vaters bisher geltende Statut oder das neue Kantonal-Erbrecht zu Grund gelegt werde?

Die Civilabtheilung des Obergerichts erfannte in diefer Sache, -- "daß das Erbrecht des privatrechtlichen Befegbuches, obichon dasfelbe erft im Lauf des Processes am 31. Marg d. 3. in Rraft getreten, in Anwendung zu bringen ift, da - bei Ausmittlung des muthmaglichen Pflichttheils jum Behuf der Entscheidung, ob die Einsprache gegen einen Leibdingsvertrag gerechtfertigt fei, der Ratur der Sache nach, fo weit es bereits möglich ift, darauf gefeben merden muß, wie voraussichtlich jur Beit des Todes des Leibdingenebmers der Bflichttheil fich berausstellen murde, sonach, da nunmehr jedenfalls als ficher feststeht, daß der Bater M. nach dem neuen Erbrecht wird beerbt werden, auch aus diesem Grunde das lettere maggebend wird, ohne dag, wie Kläger behaupten, die von dem Unmalte des Beflagten bei der Berhandlung vom 12. Februar d. 3. erflarte Buftimmung ju der Unwendung des frühern Erbrechts, biegegen mit entscheidender Bedeutung geltend gemacht werden tann, da jur Beit jener Erflärung das neue Erbrecht noch nicht in Rraft getreten mar, fpater aber bei der Berhandlung vom 1. April das lettere ausdrücklich von dem Beklagten für fich in Unspruch genommen murde -."

Spruch der Civilabtheilung des Obergerichtes Burich, vom 28. Juni 1856. (Schauberg Zeitschrift III. 335 f.)

4. Zuständigfeit der Gerichte in staatsrechtlichen Fragen.

Seinrich Honegger besitt eine Spinnerei im Wydacker zu Rüti, Kanton Bürich, und begehrte Concession zu Benühung eines von ihm angelegten Weihers. Auf die durch die Administrativbehörde vor Ertheilung derselben ergangenen Aufforderung an Gegenbetheiligte zu Meldung ihrer Einsprachen widersehten sich mehrere unterhalb angesessene Wasserwerkberechtigte auf Grund ihrer von der Regierung von St. Gallen erhaltenen Wasserrechte und auf die Schädlichkeit dieser Weiheranlage für ihre Gewerbe. Sonegger bestritt das erste

Argument damit, daß St. Gallische Concessionen die Behörden von Burich nicht berühren fonnen. Die erfte Inftang beseitigte diefe Vorfrage als eine fraatsrechtliche, beren Entscheidung nicht in die Competeng der Gerichte falle. Das Obergericht fand aber, fie fonne, obwohl se staatsrechtlicher Natur ift, da se in einem privatrechtlichen Streit nur als Borfrage erscheint, den Gerichten fo menig entzogen fein, ale g. B. die verwandte Frage über Unwendung verschiedener Rechte, die ebenfalls faatsrechtlichen Charafter babe. Was aber den Schut St. Ballischerfeits ertheilter Concessionen an dem Jonamaffer auf jurcherischem Gebiete angebe, fo fei diefer immerbin berechtigt, da mit dem Rochte des gurcherschen Staates an der Jona, foweit fie das Gebiet des Kantone Burich durchläuft, die Unerfennung des Rechtes des Kantons St. Ballen hinfichtlich des weitern in diesem lettern Kanton befindlichen Laufes der Jona fehr wohl vereinbar ift, diefe Anerkennung aber und daber denn auch die Berudfichtigung und der Schut der nach Maggabe der St. Gallischen Gesete im Kanton St. Gallen erworbenen Wafferrechte nicht verweigert werden fann, wenn ins Auge gefaßt wird, daß die Berechtigungen der Beklagten im Ranton St. Gallen unzweifelhaft, wie auch nicht bestritten ift, gleich mahren Privatrechten Unerfennung und gerichtlichen Schut finden, die Verfagung diefer Uner. fennung im Kanton Zurich daber auf gleiche Linie zu fteben fame mit der Nichtanerkennung jedes andern einem Burger des Kantons St. Ballen angehörenden oder auf St. Ballifche Brundflude beguglichen Privatrechtes, die schon den allgemeinen flaatsrechtlichen Grundfagen nicht entsprechen und jedenfalls mit §. 48 der Bundesverfassung in grellem Widerspruche stehen wurde; - Dag hinsicht= lich des Umfanges, in welchem die Bafferrechte der Beflagten auf gerichtlichen Schut Unspruch machen fonnen, zwar allerdings, falls vorliegen murde, daß die St. Gallische Gesetgebung oder Gerichtsübung folchen Wafferrechten in minderem Grade, als dieß nach gurcherischem Nechte der Fall ift, Schut gemährt, in Frage kommen fonnte, ob nicht hierauf specielle Ruckficht zu nehmen sei, dieses nun aber, da eine solche Verschiedenheit der dießfalls in St. Gallen geltenden Rechtsgrundsäte von den hiefigen nicht einmal behauptet worden ift, nicht der Fall ift und nichts im Wege ftebt, die Bulässigfeit der Errichtung des flagerischen Projektes, wofür das gurcherische Recht zunächst maßgebend sein muß, und damit auch den Grund oder Ungrund der Ginfprachen der Beflagten blog nach Maffgabe der gurcherischen Gefete gu beurtheilen.

Spruch des Obergerichts von Zürich vom 4. Rov. 1856. (Directe Mittheilung.)

5. Erforderniß zu Wirtsamfeit der Verschollenheit.

Elisabeth Bruppacher ift Erbin ihres im Jahr 1854 kinderlos verstorbenen Bruders Audolf. In desen Masse schulden A. und E. Fr. 1000. Sie wollen diese Summe zu handen der Masse, nicht an die Erbin zahlen, weil unermittelt bleibe, ob sie ausschließlich erbe, da noch zwei Brüder, hans heinrich und hans Jakob, seit 1809 und 1810 unbekannt abwesend seien und möglicherweise dieselben noch als erbberechtigt ihrem Bruder gegenüber gelten könnten, indem eine Verschollenheitserklärung gegen sie nie begehrt worden sei.

Die Civilabtheilung des Obergerichtes tritt dieser Ansicht aber nicht bei,

da der mit dem § 6 des Unhangs jum Bormundschaftsgefete vom 21. Brachmonat 1841 wortlich übereinstimmende § 1971 des pripatrechtlichen Gesethuches, verbunden mit § 1970 ibid. (§ 5 des Unbangs jum Vormundschaftsgesete) den Aufruf und die Verschollenbeitserflärung eines unbefannt Abmefenden nur vorschreibt, menn feine, des Abmefenden, Brafumtiverben die Bufprechung des Genuffes eines ihm bereits zustehenden, megen feiner Abmefenheit aber in vormundschaftlicher Vermahrung liegenden Vermögens verlangen (verbis: "tu diefem, im vorhergebenden Paragraphen bezeichneten, Behufe"), wogegen für den davon verschiedenen Fall, wo es fich Barum handelt, ob der unbefannt Abmefende felbft noch einen Dritten, beffen Erbe er, falls er noch lebte, allein oder neben Andern ware, beerben fonne, eine feine Ausschließung bedingende Berschollenheitserflärung nicht nur im Gesete nirgends ausdrücklich vorgefchrieben ift, fondern einer diefffälligen Annahme auch die Faffung des § 15 des privatrechtlichen Gesethuches, es werde nach Ablauf von fünfzehn gahren der Abwesende als verschollen angeseben, entgegen fieht, indem daraus fich schließen läßt, daß diefe Folge der unbekannten Abmesenheit schon ipso facto und ohne daß noch etwas Weiteres, namentlich eine gerichtliche Erklärung hinzukommen muffe, eintrete, mas als Meinung des Gefetgebers zu betrachten man um fo eber berechtigt fein wird, als einerfeits darin bloff eine folgerichtige Unwendung des ausdrücklich ausgesprochenen Sapes: "nach fünfzehn Jahren unbekannter Abmesenheit gelte feine Bermuthung für das Leben mehr" (§ 15 des privatrechtlichen Gefete buches und § 4 des Anhangs), alfo mit andern Worten: es muffe, wer für ihn einen Erbanspruch geltend machen wolle, fein Leben und somit, daß er mirklich ju erben befugt fei, bemeifen (§ 18 des privatrechtlichen Gefetbuches und § 15 des Anhangs) / liegt und anderseits auch in § 1969 insoweit eine ziemlich deutliche Anerkennung des ohne Weiteres flattfindenden Ausschlusses gefunden werden

fann, als theils hier wieder ähnlich wie in § 15 von einem "als verschollen betrachtet werden" unter Verweisung auf die keines Aufrufs und keiner Verschollenheitserklärung erwähnenden §§ 13, 14 und 15 die Rede ist, theils die den Abwesenden vertretende Vormundschaftsbehörde nur angewiesen wird, eine ihm "in der Zwischenzeit", d. h. bis er als verschollen zu betrachten, also nach dem eitirten § 15, ehe er fünfzehn volle Jahre unbekannt abwesend gewesen sei, angefallene Erbschaft in seinem Namen geltend zu machen.

Bescheid der Civilabtheilung des Obergerichtes Zürich, vom 3. Mai 1856. (Schauberg Zeitschrift III. S. 140 f.)

6. Genoffengut und Gemeindegut.

Die gugeriche Gemeinde Ober-Ggeri befitt ein Bermogen, in bem fich auch eine große Almend befindet. Der Ertrag derfelben fowie der des übrigen Bermögens diente feit langem ju Bestreitung der Gemeindeausgaben jeder Art, auch der fog politischen: d. b. folder für Rirchen, Schulen und Arme. Im Jahr 1834 murde von der Bemeinde die fog. Summverordnung aufgestellt, welche u. A. auch die Benütung der Almend regelt und in einer fpatern Raffung (1844 und 1845) jene Verwendung eines Theiles ihres Ertrages folgendermagen feftfett: "(§ 11) Das außer dem Bflangland auszutheilende Gelande - Weidland genannt - foll auf die Mannsföpfe auf 50 Jahre vertheilt, nach dem jegigen Werth mit einem billigen Auflag belegt und derfelbe jahrlich der Gemeinde entrichtet werden." (§ 12) Es foll bann - diefer Auflag nach Befreitung der Staats- und Bemeindsauslagen auf die Kovfe, welche gesehliche Rubnieger ber Almendguter find, auf den Mannstopf ju zwei und auf den Weibertopf zu einem Theil ausgetheilt - werden. (§ 89) Die Riethalmend fammt den Garten und Landern unter den Saufern wird flückweise vergantet und barf nicht geapt werden, dabei foll aber der Brocessionemeg, die andern nothigen Wege, der Erercier- und Schüßenplaß ausbedungen und vorbehalten werden. -Mit der neuen Verfaffung von 1848 murde die Trennung der Corporationsauter aus den Gemeindegütern grundfaplich eingeführt und auch für Dber- Egeri durch Uebereinfunft zwischen der volitischen Gemeinde und der Corporationsgemeinde dd. 29. Dec. 1851 verwirklicht. In diefer Uebereinkunft finden fich folgende Stellen: "Als ausschließliches Corporationsgenoffengut wird für die Bufunft erflart - : a. die fammtliche obere Almend mit ben Waldungen, Weid-, Bflang- und Dorfgelande -, b. die Riethalmend u. f. w. Die politische Gemeinde behält fich aber die auf diesen Corporations. gutern habende Rechtfame vor. - Endlich verfteht es fich ferner

von selbst, daß die politische Gemeinde wie die Corporation die fernern in ihr Fach einschlagenden Auslagen zu tragen hat."— Der Summverordnung geschieht weiter keine Erwähnung mehr. Im gleichen Jahre 1851 (8. Mai) erschien auch das Gemeindeorganisationsgeset, mit dem (§ 183) alle bestehenden Gemeindsreglemente, Nebungen und Verordnungen — außer Kraft traten.

Durch Beschluß vom 2. Febr. 1852 hielt jedoch die Corporationsgemeinde den Sath der Summverordnung von 1834 aufrecht, daß aus dem Ertrag ihres Gutes dasjenige Betreffniß an die politischen Ausgaben bezahlt werden solle, welches ihre Genoffen zu entrichten haben. Eine Minderheit der Corportionsgenossenschaft fand aber in diesem Abzug von ihrem Gutsertrag zu Gunften einzelner Genoffen eine Berlehung ihrer Nechte und bestritt der Mehrzheit das Necht dazu. Nach verschiedenen vergeblichen Bersuchen brachte ste es endlich dahin, daß in einer Bersammlung der politischen Gemeinde vom 3. September 1854 die Mehrheit zu Tilgung dieser sogen. politischen Ausgaben eine Bermögenssteuer auf die Gemeindeglieder legte und den Beitrag aus dem Corporationsgute aufgab. Hiewider erhob sich die Minderheit der Bürgergemeinde und es entstanden damit die Fragen:

- 1. Ift die Bürgergemeinde berechtigt, eine Bermögensfleuer ihren Gliedern aufzulegen?
- 2. Ift in der Ausscheidungsübereinkunft vom 29. Dec. 1851 die Berwendung des Corporationsgutes an die "politischen Ausgaben" vorbehalten?
- 3. Besteht die Summverordnung von 1834 noch in Kraft oder ist sie als durch das Gemeindeorganisationsgesetz aufgehoben zu betrachten?

Sammtliche Fragen bejahten die Gerichte beider Buftangen, die erfte jedoch nur beschränft, das Obergericht aus dem Grunde,

weil eine Gemeinde von dem Necht (der Selbstbesteurung zu Gunsten von Polizei, Schul- und Waisenzwecken) erst dann Gebrauch machen darf, wenn und insoweit die zur Deckung dieser Auslagen anderweitig vorhandenen öffentlichen Güter und Fonde nicht zureichen*) und die Gemeinde Ober-Aegeri (wirklich) hinreichen- des Gemeindegut besitzt, um daraus die durch den Gemeindebeschluß vom 3. September 1854 vorgesehenen Lasten zu decken, weil es

1. derfelben anerkannter und unwidersprochener Magen seit Ansfang dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1848, dem Momente der Einführung der neuen Verfassung, möglich war, alle ihre Ge-

^{*)} Diefe Behauptung ift mit feinem Gefete belegt. Das Gemeinbeorganifationes gefet wenigftens enthalt biefe Befchrankung nicht, fo viel wir wiffen.

meindeauslagen sowohl gegenüber dem Staate, als in Beziehung auf die engern gemeindlichen Zwecke aus ihrem gemeinsamen Bermögen zu bestreiten und zur Besteurung des Privatvermögens der Bürger niemals Zuslucht genommen werden mußte, und

2. in den so bestrittenen Auslagen auch die fog. politischen Auslagen, die Berwendungen für das Kirchen-, Pfründe-, Schulund Armenwesen und für politische Zwede inbegriffen waren.

Als folches öffentliche Gemeindegut wurden in den weitern Erwägungen bezeichnet "gemäß den ius Necht gelegten Acten und Rechnungen" die Allmendgüter der Gemeinde Ober-Aegeri (welche "öffentlichen" Allmendgüter in unverkümmertem Bestande "noch" vorhanden sind).

Gegen die Bejahung der zweiten Frage wurde von der Corporationsminderheit namentlich angeführt, daß der Borbehalt der Nechtsame der politischen Gemeinde auf diesen Corporationsgütern einfach die bei der Niethallmend erwähnten Wege u. s. w. angehe. Die Gerichte berührten aber diese Einwendung nicht und führten auch für ihre Auffassung Nichts an.

Für die Bejahung der dritten Frage wird hervorgehoben:

"daß diese Bestimmung (Summverordnung § 12) unbestrittener Maßen zu einer Zeit erlassen wurde, in welcher eine Trennung in sog, politische und korporative Auslagen nicht stattgefunden hatte, daher unter der Benennung "Gemeinds-Ausgaben" damals auch die jeht in Frage stehenden sog, politischen mitbegriffen waren,

daß obige Verordnung Nubnießung und Lasten auf 50 gabre regelte, also gegenwärtig annoch in Kraft bestebe,

daß ihre Nechtsverbindlichkeit namentlich auch im freitigen Bunkte selbst unter der neuen Verfassung von 1848 anerkannt, von der Gemeinde bis im Jahre 1851 unbeanstandet darnach gehandelt und selbst noch durch Gemeindsschluß vom 9. Mai 1852 die mittler-weile ausgeschiedene Corporation für die entsprechende Leistung an den politischen Haushalt behaftet wurde,

daß die Korporation durch Gemeindsschluß vom 1. Februar 1852 diese Verbindlichkeit gegenüber der politischen Gemeinde förmlich anerkannte und dieser Beschluß in Nechtskraft getreten ift, weil die damals gegen denselben ankämpfende Minderheit den ihr durch Vefehl des Kantonsgerichts vom 13. März 1852 gestellten fatalen Termin unbenuft und ohne Neklamation Folge zu geben verstreichen ließ,

daß (des Fernern) hiedurch eine Ausscheidung zwischen politischem und korporativem Haushalt im Sinne des § B der Verfassung nicht gehindert wird und auch die in Ober-Aegeri bereits seit 1851 bewerkstelligte und durchgeführte Ausscheidung damit nicht im Widerspruche steht, weil Art. 1 lit. d des Ausscheidungs-Aktes der politischen Gemeinde ihre habenden Rechtsame aus dem fog. Corporationegut ausdrücklich vorbehält;

(endlich aber), daß eine Ausscheidung im Sinne der Appellanten und Vorbeklagten, nämlich die Umwandlung bisher zu allgemeinen öffentlichen Gemeindszwecken benutten Gutes in bloßes Privat- (resp. Korporations-) Gut durch einseitigen Gemeindsschluß und die mehrheitliche Verzichtleiftung der politischen Gemeinde auf die bis- herige Kapital- und Zinsbenuhung nicht zulässig ift und auch von den Oberaufsichtsbehörden, beziehungsweise dem Staate, nicht zugegeben werden könne, indem es in deren Verechtigung wie Verpflichtung liegt, dafür zu sorgen, daß die für Deckung der Gemeindes bedürfnisse vorhandenen Güter und Fonde ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß verwendet und ihrer Bestimmung unbekümmert ershalten werden.

Spruch des Obergerichtes von Zug, vom 27. Juni 1855. (Zuschrift der Corporationsgemeinde Ober-Aegeri an den schweiz. Bundesrath vom 24. December 1855.)

7. Cheausweisschriften bei Englandern.

Markus Anton Adams, von Onchau, auf der Insel Man, verslobte sich mit einer Zürcherin und hielt seinen Reisepaß, ausgestellt von der englischen Gesandtschaft in Frankfurt am 19. September 1850, und den Taufschein seines heimatlichen Pfarramtes für genügende Ausweisschriften.

Nach Abkommen zwischen Regierungsrath und Obergericht Zürich vom 11. Christmonat 1852 haben dieselben in jedem einzelnen Falle unter gegenseitigem Sinverständniß zu prüfen, wiesern die Erfordernisse der Sheverfündung bei einem großbritannischen Unterthan erfüllt seien; im vorliegenden Falle hielt das Obergericht sie unter folgender Begründung für genügend.

Bufolge der Erflärung der englischen Gesandtschaft *) in der Schweiz können nach den englischen Gesehen und Einrichtungen bei Verehlichungen zwischen großbritannischen und schweizerischen Angehörigen folgende Kormalitäten nicht erfüllt werden:

- a) die Verfündigung der einzugehenden Che am Geburtsorte Des' brittischen Angehörigen;
- b) die Borlage von Tauf., Communions- und Leumdensscheinen;
- e) die Bewilligung der Che von Seite der großbritannischen Regierung, -

es werde daher um Dispensation von diesen Formalitäten ersucht,

^{*)} Bgl. biefe Zeitschrift IV. (Gefetgebung) n. 12.

dabei aber im speciellen Auftrage der großbritannischen Regierung die Erklärung abgegeben, daß folche Ehen, wenn sie übrigens von den Kantonsregierungen oder den competenten Behörden als den Gesehen des Kantons entsprechend bewilligt werden, ipso sacto auch in England gültig seien und daß daher auch die Frauen und Descendenten aus solchen Ehen jederzeit in England anerkannt und aufgenommen werden.

Im vorliegenden Falle dürfe nun vermöge des Passes als bewiesen betrachtet werden, daß Markus Anton Adams ein brittischer Unterthan sei, also seine Berehlichung nach der erwähnten Erkläzung auch in seiner heimat als gültig werde anerkannt werden, wenn sie nach den hiesigen Gesehen gehörig vollzogen sein wird; daß ferner durch den zwar nicht legalisirten Taufschein in Verbindung mit dem Datum des schon im Jahr 1850 ausgestellten Passes außer Zweisel geseht werde, es sei Adams gegenwärtig über einundzwanzig Jahre alt und daher nach englischen Gesehen berechtigt, ohne Zustimmung von Eltern oder Vormündern sich zu verehelichen, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Shehinderenissen aber wohl kaum eine Erklärung von seinen heimatlichen Behörden zu erlangen.

Später erflärte auf Anfrage die englische Gefandtschaft in der Schweiz fich mit diesem Beweise als einverstanden.

Spruch der Civilabtheilung des Obergerichtes Burich, vom 26. April 1856. (Schauberg Zeitschrift III. S. 220 f.)

8. Brantfinder: Voraussetzungen. Kraft einer Genehmigung.

Das neue privatrechtliche Gesen von Zürich (§ 64) bezeichnet als Brautfinder diesenigen vorehelichen Kinder, welche unter Sheversprechen erzeugt und vom Vater als die seinen freiwillig anerfannt worden sind. Beide Erfordernisse trasen in einem vor den Bürchergerichten liegenden Processe zusammen; die Gemeinde des Vaters Klingler hatte sich aber der Anersennung des Kindes als Brautfind und folglich als ihres Angehörigen widersett, weil der Vater des Kindes bei dem Sheversprechen an die Mutter, Albrecht, minderjährig gewesen sei. Die zweite Instanz trat dieser Ansscht bei, weil

wenn man auch die Thatsache, daß der Beklagte vor der im August v. J. erfolgten Erzeugung des Kindes der Klägerin die Che versprochen habe, als erwiesen ansieht durch seine Erklärung vor Pfarramt St. vom 23. December v. J., in welchem Zeitpunkt er

übrigens noch minderjährig gewesen war, oder doch durch seine zweite heute von der Klägerin eingereichte Erklärung vom 16. Juni d. J., welche er nach erreichter Volljährigseit ausgestellt hat, doch jenem Seversprechen als geschehen von einem Minderjährigen ohne Wissen und Sinwilligung des Vormunds die Gültigkeit abgeht, mithin auch das Kind nicht ein Brautkind ist, demselben daher auch nicht der Geschlechtsname und das Bürgerrecht des Vaters zukommt, sondern es der Mutter folgt;

und wenn nun auch die Beflagte behauptet, weil Beflagter als volljährig durch feine zweite Erklarung fein als minderjährig ihr gegebenes Cheversprechen anerkenne und genehmige, fei diefer Benehmigung rudwirkende Rraft beigumeffen, das Cheversvrechen mitbin als von Anfang an gultig anguseben, dem Rind fomme also die Gigenschaft eines Brautfindes ju, und es muffe den Geschlechtsnamen und das Burgerrecht des Baters (Beflagten) erhalten, diefer Unficht nicht beigetreten werden fann, da, wenn auch (mohl) anguerfennen ift, daß die nachfolgende Genehmigung (Ratibabition) eines Rechtsgeschäftes in der Regel der vorbergebenden Buffimmung gleich ftebe, ihre Wirkung daber in der Regel auf den Zeitpunkt der Gingehung des ratihabirten Gefchaftes gurudgubegieben fei, alfo auch, wenn ein Bolljähriger ein von ihm mahrend feiner Minderjährigkeit ohne Confens des Bormundes oder der Dbervormundschaftsbehörden eingegangenes Rechtsgeschäft ohne Borbehalt genehmigt, in der Regel die Wirkung diefer Benehmigung die fei, daß nun dasselbe ale von Anfang an gultig aufzufaffen fei, doch bievon eine Ausnahme dann eintritt, die nachträgliche Benehmigung der rudwirkenden Rraft ermangelt und ihr diefelbe nothwendig abgeben muß, wenn Dritte in Folge des ursprünglich unaultigen Rechtsgeschäfts und vor der Ratibabition desselben Rechte erworben haben, dieg aber gerade hier der Rall ift, indem aus der Ungultigfeit des vom Beflagten als minderjährig ohne Wiffen und Einwilligung des Vormundes der Klägerin gegebenen Cheversprechens ber Beimatsgemeinde des Beflagten das Recht erwachsen ift, das von ihm unter diesem ungultigen Cheversprechen erzeugte Rind als ibren Burger nicht anerkennen zu muffen, abgefeben naturlich von dem Falle der nachfolgenden Che § 231, um welchen es fich nicht handelt, eine Trennung aber, fo daß das Rind den Geschlechtsnamen des Vaters erhalten und doch der Gemeinde der Mutter angeboren wurde, nach der Faffung des § 302 nicht julaffig mare, indem nach diefem Paragraphen ein folches Berhältnig nur da fattfinden fann, wo der Bater des Rindes (übrigens deffen Gigenschaft als eines Brautfindes vorausgesett) ein Fremder ift, nach unferm Rechte alfo dasselbe den Geschlechtsnamen und das Burgerrecht des Vaters erhalten sollte, nun aber dieß Recht gegenüber der fremden Heimatsgemeinde nicht durchgesett, sie nicht zur Anerkennung des Kindes als ihres Burgers angehalten werden fann. *)

Spruch der Civilabtheilung des Obergerichts von Burich, vom 10. Juni 1856.

(Schauberg Zeitschrift III. S. 411 f.

9. Scheidung. Bosliche Verlaffung.

Die Frau des S. F. Senriod in Neuenburg, geborne Suf. Em. Perrin, verließ denfelben in ihrem 65ften Sahre und fehrte auch nach mehrmaliger amtlicher Aufforderung nicht zu ihm gurud. Der Chemann trug auf Scheidung an und gmar auf Grund boslicher Verlassung, die wohl oft aus Sang ju Ausschweifung bervorgehe, aber nicht nothwendig, sondern auch, wie im vorliegenden Fall, aus Unverträglichfeit und Characterverbiffenheit fich ergeben fonne.

Beide Buftangen wiesen aber die Klage ab, die erfte:

"Considérant que si la procédure prouve qu'une vive incompatibilité d'humeur existe entre les époux Henriod, il n'est pas établi cependant que la désertion ait le caractère malicieux admis par nos Coutumes; - Que de plus, l'âge de la défenderesse, qui n'a pas moins de 65 ans, ne permet pas de supposer qu'il y ait eu adultère"

tout en estimant, qu'il y aurait lieu à accorder une séparation de corps et de biens.

Spruche des Civilgerichts Reuenburg vom 16. Dec. 1853 und des Appellationsgerichtes vom 9. Febr. 1854. (Recueil des arrêts I. 124 f.)

10. Privateigenthum an einem Kirchhof. Unvordenklichkeit.

Unterm 8. Februar 1837 murde von dem Medicinalrathe Burich eine Berordnung, betreffend die Ginrichtung der Begrabnigplage

^{*)} Gine Minberbeit wollte bie Genehmigung als ausreichend erklaren, ba, wie fie erachtete, ber Umftanb, bag von Geite bes Gemeinberathes B. und bes Stillftandes B. gegen Die projettirte Berebelichung bes Beflagten mit ber Alagerin Giniprache erhoben murbe, obne Bebeutung ift, ba eine folde Ginfprache lebiglich barauf, ob bie Gbe abgeschloffen werten burfe, bagegen auf bie Bultigfeit bes Ghe= versprechens an fich, beziehungsweise ben Ctatus bes Rinbes gang und gar feine Wirfung ju außern vermag; endlich von ber Berletung ber Rechte eines Dritten mit Brund nicht gesprochen werben fann, weil irgend ein felbftanbiges Recht ber Wemeinbe B. barauf, bag bas Rind nicht ihr Burgerrecht erhalte, fonbern Burger einer andern Gemeinbe werbe, baburch bag bas Cheversprechen urfprunglich an einem Dangel gelitten bat, nicht entftanben ift.

und die Beerdigung der Leichen erlassen, welche in § 6 folgende Vorschrift enthält: "Die Leichen sollen in regelmäßiger Neihensfolge vom Anfange des Kirchhofes bis an das Ende desselben nebeneinander begraben werden, es wäre denn, daß besondere Berechtigungen Ausnahmen erforderlich machen."

Bon den Beflagten wird an dem Kirchhof zu Fehraltorf ein Flächenraum von 993 [' jur ausschließlichen Benugung für ibre Familien angesprochen und dafür der Beweis unvordenflichen Befibes vermoge ununterbrochener ausschließlicher Benuhung ju Beerdigung ihrer Familienglieder erboten. Das Dbergericht fand aber, daß diefe Thatfache, auch wenn fie bergestellt wurde, jum Rach= weise des Eigenthums nicht genügen tonne, da fie an fich auch obne Unnahme mirklichen Gigenthums mohl erflarbar mare, anderweitige unterftupende Momente aber, wie namentlich eine besondere Abgrenzung des Plates durch Marchen oder andere bierauf deutende Beichen (die Ginfchliegung des Plages durch die ju den Rirchthuren führenden Wege könne offenbar nicht als folche gelten), ferner freie Berfügung über den Blat auch in andern Beziehungen, Theilnahme an den Unterhaltungstoffen der Rirchhofmauer u. f f. ganglich mangeln und daber, gesett auch, man wolle, obschon der Blat als Theil des öffentlichen Rirchhofes erscheint, die gewöhnlichen Grundfate über Privateigenthum an Grundflucken in Unwendung bringen, und auf den Mangel notarialischer Bufertigung oder der Erfüllung der Requifite der Ersibung bier nicht abftellen, feine Rede davon fein fann, bag im Ginne des § 539 lemma 2 des privatrechtlichen Befetbuches das bergebrachte Gigenthum der Beflagten ichon aus den Umftanden flar hervorgebe;

daß dagegen für Unnahme eines dinglichen Rechtes der Be-. flagten, deffen Inhalt die andere Gemeindegenoffen ausschliegenden Benupung des Plages ju Beerdigung von Gliedern ihrer Familie bilden würde, der angetragene Beweis für unvordenklichen Befit dieser Benuhung von größerm Gewichte ift, da nicht geleugnet werden fann, daß Rechte folcher Urt, fo felten fie auch bei uns vorkommen mogen, doch denfbar find, und bei dem Mangel entgegenstehender positiver Gesetesbestimmungen, falls sie hergestellt werden fonnen, auch auf gerichtlichen Schut Unspruch machen dürfen; auch ferner jugegeben werden muß, daß, wenn die auf Gervituten bezüglichen Rechtsgrundsäte, welche gemäß § 693 des privatrechtlichen Gesethuches die Folgerung rechtmäßiger Entstehung aus der Unvordenflichfeit des Befiges bei altern Diensibarfeiten gur Beit noch julaffen, in analoge Anwendung gebracht werden, ber unvordenfliche Befit nicht von voen herein ale ungeeignet ju berftellung eines folchen Rechtes gelten fann;

daß jedoch mit den Requisiten des unvordentlichen Besites es

hier jedenfalls nicht leicht genommen werden darf, da es sich bier um ein Recht handelt, bei dem schon um des feltenen Borkommens willen und megen der Rothwendigfeit naberer Bestimmungen der Modalitäten, so namentlich der Art und Weise der Succession in dasselbe eine rechtliche Entstehung ohne Abfaffung einer schriftlichen Urfunde oder Protofollseintrag fehr unwahrscheinlich ift und judem Die Benutung auf eine dem öffentlichen Gebrauche zudienende Sache fich bezieht, bei der eine langere Duldung derfelben, ohne defibalb ein wirkliches Recht anerkennen ju wollen, viel leichter vorkommen fann, als bei Sachen, die im Eigenthum eines einzelnen Privaten fteben, hiernach nun aber die unvordenfliche Benutung, wie fie jum Beweife verftellt ift, ju Berftellung der Bermuthung, daß fie auf ein rechtmäßig entstandenes Recht sich ftübe, nicht genügen kann und zwar nicht etwa, wie das Bezirksgericht angenommen hat, schon deghalb, weil bereits vorliege, dag vor Ende des 17. Sahrbunderte, ju melcher Beit der angebliche Stammvater der Beflagten erft nach Febraltorf getommen, eine folche Benutung noch nicht ftattgefunden habe, indem die Wirfung der nachgewiesenen Unvordenflichfeit dadurch, daß in noch weiter gurud gebender Beit der Buftand einmal ein anderer gewesen, noch nicht aufgehoben wird, wohl aber deghalb, weil bei dem nicht bestrittenen Umfand, daß wenigftens bis jum Sahr 1837 bei Beerdigung der Leichen auf dem Rirchhof feine frenge und regelmäßige Ordnung beobachtet und befondern Dieffälligen Bunichen öfter Rechnung getragen worden und bei dem Mangel aller anderweitiger für Unerkennung eines Rechtes fprechenden Momente die fattifche Bulaffung der Beerdigung von Gliedern der Familie der Beklagten auf dem fraglichen Plate noch nicht als ein Besit erscheint, der, sowie es für die rechtliche Wirkung des unvordentlichen Besites erforderlich ift, menigfiens bis ju Leiftung des Gegenbeweises für ein Precarium als Ausübung eines wirklichen Rechtes nothwendig fich darftellt, dies um fo weniger, als auch andere Familien die Benutung besonderer Blate auf diesem Rirchhofe für fich in Unspruch nehmen und leicht dentbar ift, daß, fo lange auf tem Kirchhof noch Raum genug vorhanben war, bei befondern Bunfchen einzelner Familien eine diefe berudfichtigende Hebung fich bilden und langere Beit biedurch nnangefochten bleiben fonnte, ohne daß diefer lebung ein Recht gu Grunde liegt; - daber der anerbotene Beweis nicht als erheblich erscheint.

Spruch des Obergerichtes Burich vom 16. Dec. 1856. (Directe Mittheilung.)

11. Eigenthumsübergang bei Liegenschaften. Erfordernisse.

Die Gerichtsordnung von Bafel von 1719, wie beinabe alle Civilgefebe des vorigen Sahrhunderts, enthält über die Lehre vom Eigenthum, namentlich beffen Uebergang, feinerlei fefte Bestimmungen; nur fagt fie (§ 388): "Wir wollen auch ju Abschneidung allerhand unnöthiger Streitigkeiten, Gefüchen und Erölereien gefest und geordnet haben, wann hinfuro ein in der Statt oder dero jugehörigen Bahn ligendes Gut, als Sauf, Sof, Ader, Garten, Matten, Raben und dergleichen verkaufft, vertauscht und alienirt werden, dag vordrift der getroffene Rauff, Taufch und vorhabende Altenation, fobald die abgeredt worden, in der Gerichtsschreiberen angegeben und von darauf in allen Ehren Bunfften und andern beborigen Orten gleich den Bergantungen publicirt und aufgefündet merden - follen" -. Die darauf folgende Stelle *) geigt, daß die Absicht ber Bublication Unmeldung von Realrechten ift; die geichichtliche Entstehung des Baragraphen aus dem alten Stadtrecht beweist überdies, daß unmittelbar an den Ablauf der Anmeldungsfrift fich ursprünglich die Fertigung (Auflaffung), alfo der Gigenthumsübergang anschloß, welche aber feit 1648 ju unterbleiben pfleate, fo daß außere Beichen und Erforderniffe des Gigenthums. übergangs gang megfielen, meil allmälig felbft die Ausfundung auch oft unterlaffen murde und feine Claufel die Richtigfeit der Bertragshandlung bei einer folchen Unterlaffung androhte.

So fam auch zwischen Christian Anuti und Freiherrn von Sedendorf nach längerer Erörterung von Rechnungsverhältnissen ein Actenstück zu Stande, in welchem Ersterer den Lehtern als Eigenthümer der Liegenschaft erklärt, die er, Anuti, bisher besesen hatte und auch ferner ein Besit behielt. Als der Inhaber des Actenstückes, Freiherr von Seckendorf, später in Concurs gerieth, vindicirte die Masse das Eigenthum dieser Liegenschaft auf Grund dieses Actenfückes und der ihm zum Grunde gelegten Abrechnung in die Activen des Concurses.

Es entstand also die Frage, wiefern aus obiger Stelle argumentirt werden tonne, ju dem Eigenthumsübergang sei die Publication unerläßliche Bedingung.

Die beiden Inftangen nahmen die Bejahung dieses Sabes an: "da nach dem flägerischen Nechtssatz es sich im heutigen Falle durchaus nicht um ein Nechnungsverhältniß zwischen dem Baron von Seckendorf und dem Beklagten, sondern um die Zuftändigkeit des Eigenthumsrechtes handelt, dieses aber anerkanntermaßen ursprünglich auf die gehörige Weise auf den Beklagten gekommen

^{*)} Sie ift unter n. 16 abgebrudt.

und ein Uebergang desselben bei Liegenschaften als eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, in Uebereinstimmung mit § 388 GD., zur Geltung einer Publication bedarf, ebenso wie überdieß nach GD. § 379 fremde Erwerber specieller Ermächtigung der hiesigen Regierung

beides Erfordernisse, die im vorliegenden Falle durchaus fehlen und durch die eingelegten Scheine der Klagparthei nicht ersept werden können."

Spruch des Civilgerichts Bafel, vom 21. Nov. 1854, und des Appellationsgerichtes vom 23. Febr. 1855.
(Directe Mittheilung.)

12. Eigenthumsübergang bei Fahrniß. Erfordernisse.

Die Chefrau des Samuel Gerber, Barbara geb. Tanner, erhielt von dem Chemann einen Uebergangsempfangschein (25. Mai 1853) für eingekehrtes Weibergut im Betrag von Fr. 623. 20. Gleichen Tages fand dann zu gesehlicher Sicherung der hälfte des eingekehrten Weibergutes eine Abtretung von Beweglichkeiten in einem Gesammtschahungswerth von Fr. 333 fatt. In einer von zwei Beugen, Mehger herter und heinrich Zurbuchen, unterschriebenen nachträglichen Erklärung sagen diese aus, daß die Uebergabe der abgetretenen Beweglichkeiten von hand zu hand stattgefunden habe.

Aber, als im folgenden Jahre über den Shemann die Güterabtretung verhängt wurde, zog der Massaverwalter diese Beweglichkeiten zur Massa und publicirte die Berkeigerung, gegenüber dem
Protest der Frau, verncinend, das die fragliche Uebergabe stattgefunden, da vielmehr die Fahrnis immer in Localien geblieben sei,
die der Shemann gemiethet und benüht habe und er auch der Frau
für diese Benühung nie eine Bergutung bezahlt habe. Dazu bestritt er, der Massaverwalter, selbst die Sinkehrung des behaupteten
Weibergutes im Werth von Fr. 623. 20, um so mehr, als diese
der Zeit nach schon den 26. Mai 1848 stattgefunden. Die abgehörten Zeugen bestätigten diese Behauptung des Massaverwalters
auch dahin: es habe bei Schähung der abgetretenen Gegenstände
der Shemann erklärt, er übergebe hiemit diese Gegenstände der Frau;
eine körperliche Berührung — d. h. eine Uebergabe von Sand zu
Hand habe nicht stattgefunden.

Die zweite Inftang unterflühte bierin den Maffapfleger, in

Betrachtung

1. daß wenn die Vindikation sich auf bewegliche Gegenstände bezieht, die früher Eigenthum des Guterabtreters waren, der Vindikant nachzuweisen hat, daß das dingliche Recht auf dieselben durch die Uebergabe der Sachen vor der Güterabtretung auf ihn übertragen worden sei, und die bloße Eigenthumsübertragung durch die Erklärung des Veräußerers, den Gegenstand fünftig im Namen des Erwerbers inne haben zu wollen, nicht zu berücksichtigen ist (Art. 503 und 570 V. V.);

- 2. daß somit auch im vorliegenden Falle die Bindikantin, Frau Gerber, nach Sab. 431 C., nachzuweisen hatte, daß ihr die frag-lichen Beweglichkeiten von Sand zu Sand übergeben worden seien, wenn sie ihr Eigenthumsrecht auf dieselben erwahren wollte;

13. Eigenthum an Kahrnig. Beweis.

Belie Perrenoud war in Besit von Fahrnis, die sie von ihrem Manne erhalten hat. Sie wurde von Albert Perrenoud, ihrem Schwager, zur Nückgabe oder Ersahleistung mit Fr. 641. 25, in jedem Falle überdieß zu Bezahlung eines Miethgeldes nach richterslichem Ermessen eingeklagt. Der Kläger legt einen Miethschein zur Unterstühung seiner Klage ein, unterzeichnet vom (verstorbenen) Ehemann der Inhaberin. Die Beklagte bestreitet 1. die Nechtheit der Unterschrift, jedenfalls 2. ihr Wissen um den Vestand des Actensstückes und 3. die Nechtsgültigkeit desselben, da es das Gepräge blos einer Vorsichtsmaßregel trage auf den Fall des Concurses (unter Vorsichtsmaßregel trage auf den Fall des Concurses (unter Vorsichtsmaßregel trage auf den Fall des Concurses (unter Vorsichten früher François und August Louis Perrenoud gehört haben und er nicht bewiesen habe, wie sie sein Eigenthum worden seien. Endlich 5. sei Kläger angebrachtermaßen abzuweisen, da er die Mobilien nicht bezeichnet habe, deren Nückgabe er verlange.

Das Gericht von Traversthal hielt aber die Klage für gerechtsfertigt, in Vetracht

ad 1. que l'inscription de faux proposée n'est revêtue d'aucune preuve ni même d'aucune tentation de preuve.

ad 2. qu'il n'a point été établi que la défenderesse ignorât l'existence de l'acte de location du 11 novembre 1850; qu'au contraire la traite du demandeur contient des éléments établissant que Zélie Perrenoud savait parsaitement que le mobilier de leur ménage appartenait à Albert Perrenoud; que de cette circonstance résulte sinon la preuve, du moins une forte présomption que la dite Zélie Perrenoud connaissait la pièce;

que cette ignorance, sut-elle établie, ne serait point un motif suffisant pour saire infirmer l'acte de location.

ad 3. qu'à l'appui de ce moyen, trois témoins ont été entendus;

Considérant que les dires du mari défunt de la défenderesse rapportés par un témoin, ne signifient rien en droit;

Considérant que les points des deux autres dépositions qui pourraient être de quelque importance dans la cause, diminuent considérablement de leur poids, si l'on tient compte des preuves administrées à l'encontre par le demandeur et du peu de conson-

témoins à deux époques et dans deux affaires différentes;

Considérant qu'à part égale de preuves pour ou contre cette fin de non-recevoir, celle-ci devrait être écartée, attendu que la

nance des déclarations rendues sur les mêmes faits par l'un des

mauvaise foi ne se présume jamais;

Considérant que le juge ne doit admettre qu'avec beaucoup de prudence et de circonspection des preuves testimoniales à l'encontre d'un acte contre lequel il n'y a pas eu inscription de faux ou d'un acte qui, comme dans l'espèce, a fait l'objet d'une inscription de faux dont la preuve n'a été ni faite ni tentée.

ad 4. que l'acte du 11 novembre 1850 n'est point un acte de vente, mais un acte de location stipulé privément et par lequel Albert Perrenoud prêtait à François et Auguste Perrenoud divers objets à titre de louage.

ad 5. qu'une désignation plus spéciale des objets revendiqués n'eût favorisé en aucune manière Zélie Perrenoud dans sa défense. puisqu'elle prétendait n'être obligée à rien par l'acte de location du 11 novembre 1850;

Et enfin, que la demande est déterminée autant qu'elle pouvait l'être dans la position du demandeur vis-à-vis d'un acte signé par

> Spruch des Gerichts von Bat de Travers vom 10. Sept. 1855. (Recueil des arrêts III. 401 f.)

14. Niegbrauch oder Wohnrecht.

Die Cheleute Schindler im Krauchthal hatten ihrem Sohne das Beimwesen abgetreten, aber fich durch besondern Bertrag vorbehalten, einen Wohnort mit allen Zimmern, Kammern, Rüchen und Gehalten, Recht ju Dfen und Waschhaus und Brunnen nach Bedürfniß, Ställe, Tennreite, Scheunentheil, Bu- und Bonfahrt, Benütung des Pferdegeschirrs, den fleinern Garten u. f. w. und mit der Berechtigung, nach Belieben Mietheleute ju halten und fogar Alles, mas bier jur lebenslänglichen, unentgeldlichen Benutung vorbehalten, mit den gleichen Rechten uneingeschränft vermiethen und den Bine, davon beziehen zu konnen - fammt Weiterm igegen einen jahrlichen Bins. bis bei bei ber bed und ran gaben Ueber die Frau ward nach des Mannes Tod die Güterabtretung verhängt und dieses Necht derselben jur Masse gezogen, unter Widerspruch der Frau, welche darin ein nach Sahung 468 CG. unübertragbares Gebrauchrecht finden wollte, das nach § 563 V. V. nicht zur Masse fallen könne.

Das Dbergericht wies aber die Frau ab, da

- 1. nach § 563 B. B. alle übertragbare Bermögensrechte des Schuldners, mit Ausnahme der von der Pfändung befreiten Gegenfande, zur Maffe gezogen werden follen:
- 2. daß aber das Benuhungsrecht, welches sich die Sheleute Schindler im Kausvertrag vom 30. Mai und 1. Juni 1849 vorbehalten haben, sich nicht als ein auf die berechtigte Personen beschränktes Gebrauchs- oder Wohnungsrecht, sondern als ein unbeschränktes Nuhnießungsrecht darstellt, das als solches schon seiner Natur nach zu den übertragbaren Nechten gehört, und auch so wenigstens in Betreff der sub. Art. 3 des Vertrages angegebenen Gegenstände ausdrücklich vorbehalten wurde.

Spruch des Obergerichtes von Bern vom 5. Oft. 1854. ([Berner] Zeitschrift fur vaterländisches Recht. 1856. n. 14.)

Bei dem Berkauf einiger Grundstücke an David van Almen (6, Mai 1843) behält fich Friedrich Chevallier zu Abergement im Diffrift Orbe vor:

"pour en jouir sa vie durant et celle de sa mère, du logement au rez-de-chaussée de la dite maison, la moitié de la grange, de l'écurie et du jardin; si le vendeur venait à se marier, il se réserve aussi en faveur de son épouse la même jouissance que cidessus, pour aussi longtemps qu'elle sera veuve."

Durch verschiedene Berkaufe geht das belaftete Gut an Georg Cachemaille, der gegen den Inhaber Chevallier auf Ausweisung anträgt und darin von der ersten Instanz Recht findet, in Erwägung:

que les réserves pour ce qui concerne le logement, la grange et l'écurie ne peuvent avoir trait au droit d'habitation, que la loi limite à ce qui est nécessaire aux besoins de celui à qui il est concédé:

que, des lors, elles constituent un droit d'usufruit et non un droit d'usage et d'habitation.

Das Caffationsgericht fand aber das Gefet unrichtig angewendet und erfannte,

que ces réserves réunissent au contraire les caractères de ce dernier droit; que cela ressort des art. 412 et suivants du code civil; enfin que les art. 415 et 416 montrent que le titre peut régler l'étendue du droit d'habitation, sans qu'il soit par ce fait transformé en usufruit.

que la réserve contenue au dit acte constitue en faveur de Chevallier et de sa mère un droit d'habitation au rez-de-chaussée de la maison et un droit d'usage de la moitié de la grange de l'écurie et du jardin.

que le droit réservé en faveur du recourant est personnel à lui et à sa mère;

qu'il est de l'essence du droit d'usage et d'habitation d'être personnel, tandis que le contraire caractérise le droit d'usufruit.

que les droits d'usage et d'habitation se règlent par le titre qui les a établis et reçoivent, d'après ces dispositions, plus ou moins d'étendue (art. 415 code civil).

que le droit d'usage et d'habitation réservé en faveur de Chevallier et de sa mère a été réglé par l'acte du 6 mai 1843;

que, dans l'acte de vente entre Van Almen et les frères Gauthey, le 12 juin 1844, les droits de Chevallier ont été réservés.

que le plus ou moins d'étendue accordée au droit d'usage et d'habitation ne saurait avoir pour résultat de transformer ce droit en usufruit.

Spruch des Gerichts von Orbe vom 8. Sept. 1855 und des Cassationsgerichts vom 21. Nov. gl. J. (Journal des tribunaux. III. n. 19.)

15. Servitut. Erweiterung.

Frau Richardet verlangte von ihrem Nachbar Dromard Anerkennung einer zu ihren Gunsten auf sein Grundstück gelegten Durchfahrt von 12 ' Breite. Der Vertrag, auf den sie sich stützte, war
zwischen den Erben Jeanrenaud, unter die sie auch gehörte, am
3. Aug. 1842 resp. 17. Jul. 1843: "pour l'usage des propriétés
contigues de Madame Richardet et des ensants Jeanrenaud" errichtet worden. Auf diesen Grundstücken hatte aber im Jahr 1853
Frau Nichardet noch Remise und Stall erbaut. Die Ausdehnung
der Servitut zu Gunsten dieser Gebäude und ihres Zweckes bestritt
Dromard auf Grund des Gesches (C. c. 555): "Celui qui a un droit
de servitude ne peut en user que suivant son titre, sans pouvoir
saire ni dans le sond, qui doit la servitude ni dans le sond, à qui
elle est due, le changement qui aggrave la position du premier.

Die erfte Anstang theilte diese Unficht,

que dans l'origine des choses, l'acte de partage de la famille de Charles Jeanrenaud, du 3 août 1842, restreint à deux maisons le droit à l'issue que le terrain appartenant actuellement à Dromard devait supporter, et que conséquemment le bâtiment de remise et écurie du citoyen Richardet construit en 1853, ne peut être assimilé au droit de passage réclamé, à moins d'occasionner une extension et aggravation de servitude à la propriété Dromard.

Die zweite Inftang fah aber nur auf die Frage,

si les termes de cette réserve introduite dans l'acte qui forme le titre du citoyen Dromard, combinés avec les stipulations consenties par tous les membres de la famille Jeanrenaud, permettent à la dame Richardet d'utiliser le passage réservé pour l'usage de son bâtiment de remise et écurie, construit en 1853

und fprach, indem er fo den Fragefat umwendete:

Que les stipulations consenties par le citoyen Dromard dans l'acte du 3 octobre 1843, comparées avec celles de la transaction définitive du 17 juillet précédent, déterminent la nature de la servitude et son étendue quant aux immeubles auxquels la réserve, sous art. 4 de l'acte prérappelé, doivent s'appliquer;

que ces stipulations n'autorisent pas à déclarer que le droit de passage, tel qu'il a été constitué, ne dût pas profiter au bâtiment

de remise et écurie construit par la dame Richardet;

que dès lors, et en restreignant les effets de son appréciation aux actes de la procédure, le juge n'admet pas qu'il y ait aggravation juridique de servitude, ni extension d'un droit de passage régulièrement consenti, dans le fait qui a donné lieu à la contestation actuelle.

Spruch des Bezirfsgerichts Val de Travers vom 13. Febr. 1854 und des Appellationsgerichtes von Neuenburg vom 6. Juni gl. J. (Recueil des arrêts III. 144 f.)

16. Servitut. Erlöschen.

Nach der Gerichtsordnung von Basel findet bei jedem Eigenthumsübergang eine vorherige Ausfündung des zu Grunde liegenden Nechtsgeschäftes bez. Erbfalles statt nach den oben (n. 13) abgedruckten Bestimmungen. Die Absicht bei Einführung (1623) dieser vorgängigen Ausfündung wird in der Gerichtsordnung folgendermaßen ausgesprochen:

"(Es foll) derjenige, so an erwehnte alienirte, vertauschte und "verkaufte Güter der Zugsgerechtigkeit, Versahung, Zinß, "Schulden oder anderer Sachen wegen Ansprach und Forzderung hat, solch seine Gerechtsame innert dem nächsten "viertel Jahr vom Dato der beschehenen Außtündung an zu "rechnen, gestissentlich angeben und einschreiben laßen. — Denn "wurde einer innert angesehter Zeit seine auf das Gut habende "Gerechtsame nicht angeben, sondern solche ohngerügt fürüber "gehen und den Käusser die wirckliche Besthung seines erkaussten

"Guts ohne einige Einred erlangen lassen, derselbige soll sein "Saumsal niemand anderm, als sich selbsten zurechnen, Dar"umben auch nicht ferner gehört, sondern die Besitzer bei ihrer
"erlangten Possession ohnangesochten verbleiben, darben auch
"geschirmt werden und der suchenden Zugs- oder andern Ge"rechtigkeiten wegen niemanden fernere Rede und Antwort zu
"geben schuldig senn."

Seit längerer Zeit war man im Zweifel, ob unter den in dieser Frist anzumeldenden Rechten auf der ausgefündeten Liegenschaft auch die Servituten seien. Dafür sprach der Wortlaut in seiner unbegrenzten Fassung "oder andern Sachen wegen", die Gemeinssamkeit des Grundes, der antike Sprachgebrauch, der unter Gevechtsamen und Gerechtigkeiten gerade zunächst Dienstdarkeiten versieht (so sagt die GD. 641: "Dienstdar- oder Gerechtigkeit"); dagegen der Wortlaut ebenfalls insofern, als er die Servituten nicht namentslich bezeichnet, das argumentum a contrario, weil man unter ganderer Sachen wegen" auch das Eigenthum versiehen könnte, dessen Geltendmachung doch eine specielle Verjährungsfrist hat, endlich die Natur der Präckusion, welche als Ausnahmemaßregel nicht ausdehnend interpretirt werden dürfe.

Beide Instanzen nahmen aber in einem vorgekommenen Falle, da ein Nachbar eine Scheune errichten wollte, durch die dem Anstößer seine Seitenlichter verhaut worden wären, die Präclusion der Servitut an, welcher zufolge kraft Reverses vom 31. Aug. 1801 an diese Seitenmauer nicht gebaut werden dürfe. Denn dieser Revers war bei Auskündung des lehten Eigenthumsübergangs (und bei zwei frühern) nicht angemeldet worden.

Die Begründung lautete:

Da die in § 388 GD. gebrauchten Ausdrücke der Zeitsprache nach Servituten ebenfalls umfassen, Beklagter aber dem Geseth zu-wider bei drei aufeinanderfolgenden Verkäufen der Liegenschaft 1034 sein heute behauptetes Necht anzumelden unterlassen hat, so ift er zufolge der Präclusivandrohung — mit diesem behaupteten Nechte abgewiesen.

Spruch des Civilgerichtes Bafel vom 28. October 1856 und des Appellationsgerichtes vom 22. Jan. 1857.
(Directe Mittheilung.)

วาคลู อภักราช สสมอังการ เลยเป็น มีอย่างว่า หนึ่ง วิทยาน้ำ ครากการ

् अवरार्ध तत्र आक्री किल्लिक छ

17. Pfandrecht. Gegenstand.

Dem J. D. Petremand, Schuhmacher, mar zu Dedung einer Forderung fein verpfändetes Grundstudt veräußert worden und er behielt daran nach neuenburgischem Necht noch ein Wiederlösungszecht. Dieses Wiederlösungsrecht verpfändete er an drei weitere

Gläubiger und gerieth dann später in Concurs. Im Concurs gehen nach genanntem Recht die Specialpfandrechte unter, die auf solche durch notarialische Obligation angewiesenen Gläubiger erhalten aber dafür eine privilegirte Stellung in der Masse. Eine solche nahmen nun auch diese Gläubiger in Folge der Verpfändung des Wiederlösungsrechtes in Anspruch.

Der Nichter ging von der Alternative aus, daß diese Frage nach dem alten oder dem neuen Landrecht beantwortet werden müßte. Die Gründe, die er aus dem alten nahm, wären ohne genaueres Eingehen in dieses eigenthümliche Institut nicht verständlich; die aus dem neuern geben dahin

qu'à teneur de l'art. 5 de cette Loi, on ne peut hypothéquer que des biens immobiliers, ct réels; qu'ainsi, un débiteur ne peut constituer une hypothèque sur un droit immobilier qui n'est qu'une abstraction, qui n'existe pas sur un bien immobilier, et que si le fonds est déjà hypothèqué ou engagé il ne reste plus rien d'hypothècable;

qu'un droit de rachat d'ailleurs n'étant qu'une action pour le débiteur, une condition résoluble, ne peut être hypothéqué comme un immeuble qui a une valeur déterminée, des limites, des dimensions, qui forme quelque chose de réel et de matériel.

qu'enfin les titres obligatoires sous les nos 40, 41 et 42 n'ont point été rédigés et stipulés en la forme voulue par la Loi hypothécaire, qui détermine exactement comment l'hypothèque doit être constituée, et sur quelle espèce de biens elle doit l'être.

Die zweite Inftang formulirte von gleicher Alternative aus ihre Ansicht ebenfalls dabin:

Que le Tribunal est appelé à résoudre la question de savoir si le droit de rachat réservé sur un immeuble vendu par engagère pouvait ou non être hypothéqué;

que l'engagère, telle qu'elle existait en vertu des dispositions de notre ancien droit était une vente réelle et effective sous bénéfice de rachat;

qu'elle transportait la propriété de l'immeuble à l'engagiste, soit que l'engagère réservât ou non un droit de jouissance à l'engageur;

que celui-ci conservait comme droit réel sur cet immeuble, celui d'en opérer le rachat dans un terme fixé;

que ce droit de rachat d'un immeuble vendu par engagère ne peut pas être envisagé comme étant un bien immobilier dans le sens juridique;

qu'il est tout à la fois un droit immobilier et personnel ayant une existence limitée à un temps déterminé, à l'expiration duquel ce droit cesse d'exister et périt; qu'il existe des arrêts rendus par les pouvoirs compétents qui déterminent que l'engageur ne pouvait disposer du droit de rachat qu'il s'était réservé, que par la vente; qu'il ne pouvait ni l'engager ni l'hypothéquer, puisque ce droit n'avait de valeur réelle qu'entre les mains de celui qui en était le propriétaire et qui pouvait seul l'exercer;

que si le droit de rachat avait pu être hypothéqué, il y aurait eu contradiction évidente entre le droit qu'aurait conservé le debiteur d'alièner indirectement l'hypothèque, en ne faisant pas usage de son droit de rachat au terme fixé, et la loi qui ne permettait pas la vente de l'immeuble hypothèqué;

que la même question, si elle était envisagée au point de vue et dans le sens des dispositions de la loi hypothécaire qui nous régit, devrait recevoir la même solution;

attendu:

Que les immeubles et leurs accessoires réputés immeubles sont seuls susceptibles d'hypothèque;

que des droits immobiliers, en tant que droits incorporels et qui ne forment qu'une abstraction ne rentrent pas dans la catégorie des biens qui peuvent être hypothéqués;

que ces principes s'appliquent très-spécialement au droit de rachat;

que ce droit, soumis à une condition résoluble et qui n'est qu'une action personnelle à exercer sur un immeuble, ne renferme en luimême aucun des caractères essentiels qui appartiennent aux biens immobiliers susceptibles d'être hypothéqués;

qu'il suffit, pour justifier cette doctrine, de considérer que le droit de rachat est nécessairement temporaire; que le propriétaire de ce droit est libre de l'exercer ou de l'abandonner; qu'il peut ainsi, par un effet de sa seule volonté, détruire l'objet qui aurait été hypothéqué, sans que le créancier eût, dans certains cas donnés, aucun moyen de conserver son gage.

Spruch des Bezirksgerichts von Neuenburg vom 15. Sept. 1854 und des Appellationsgerichts vom 4. Oct. gl. J. (Recueil des arrêts III. 254 f.)

18. Pfandrecht. Schwächung des Pfandwerths.

Jaques Chappuis, Müller, schuldet an Daniel Friedrich Thonnen von Buillens Fr. 1200 und hat ihm dafür haus, Mühle und zugehörige Matte verpfändet. Für eine andere Forderung an densfelben Schuldner waren ihm aus dem Mühlgewerfe zwei Mühlsteine, ein Triebwerf, ein eiserner Wellbaum und verschiedenes weniger Bedeutendes verpfändet und am 7. Febr. 1856 um Fr. 160 ver-

steigert worden. Andere wurden aus freier hand verkauft, jedoch wieder eingelöset und an Ort und Stelle zurück gebracht. Wann? ist unermittelt. Auf diese Wegpfändung und die dadurch herbeigesführte Schwächung seines Pfandgegenstandes berief sich Thonnen, als er Einweisung in sein Liegenschaftspfand verlangte und am gleichen 7. Februar 1856 auch erlangte. In der That sichert in einem solchen Falle dem Gläubiger der C. c. von Waadt (artt. 1390 und 1591) dieses Necht zu.

Aber num berief fich Chappuis darauf, daß D.F. Thonnen felbst biefe Wegpfändung der Mühlfahrnifflücke bewirkt hatte.

Beide Inftanzen hoben die erlangte Pfandeinweifung auf, die zweite Inftanzerachtete:

provient de son fait à lui-même; qu'il ne peut non plus se baser sur l'échange de deux meules de moulin qui a été faite avec Lagnaz le 28 juin 1855, puisqu'il y a lui-même consenti par transaction par laquelle Chappuis reconnaît lui devoir 145 fr. pour torne à l'occasion de cet échange.

Quant aux autres objets alienes par Chappuis,

Ale tionia de terre i arbitich point alors ca

- qu'ils avaient peu de valeur relativement à la totalité de l'hypothèque et que le tribunal civil a déclaré que ces objets ont été remplacés, toutefois sans pouvoir constater l'époque du remplacement.
- d'un autre côté, que Thonney n'a pas prouvé que l'aliénation de ces objets ait eu des conséquences sérieuses pour la valeur de l'hypothèque à la date du 7 février, puisqu'il a été constaté durant le procès que cette hypothèque n'a pas diminué de valeur.

Spruch des Caffationsgerichts von Waadt vom 2. Sept. 1856.

19. Zehnterfat bei Culturveranderung.

Die Gemeinde Nafz wünschte im Jahre 1853 einen Eichenwald von circa 70 Juchart abzuholzen und urbar zu machen. Da dieser Maßnahme das Forstgeseth entgegen stand, wandte sie sich an den Regierungsrath und machte sich auf den Fall, daß ihr die Abholzung des Sichenwaldes gestattet würde, anheischtg, den circa 140 Juchart großen Langenriethof anzukaufen und mit Waldung zu bepftanzen. Der Negierungsrath genehmigte dieses Gesuch und es wurde nun von der Gemeinde der Langenriethof zu Waldung angelegt.

Muf diesem Sofe fieht der gurcherischen Kantonaldomänenvermaltung eine Behntenberechtigung ju. Die Betlagte verweigert nun die fernere Bezahlung desselben, da von Waldung niemals Behnt bezahlt werden muffe, anerkennt jedoch, daß der Zehnt wieder auflebe, sobald das Land wieder urbar gemacht und aufshören wurde, Waldung zu sein; sie glaubt, ein Ersat für Zehnt sei nur da zu entrichten, wo dieß ausdrücklich vorgeschrieben seiz Diefür beruft sie sich auf die Doctrin, sowie auf die hinschtlich des Bezuges und über den Loskauf des Zehnts in den Jahren 1803, 1804, 1812 und 1832 erlassenen Gesetzt sowie auch auf die §§ 759 und 760 des privatrechtlichen Gesetzuches.

Das Obergericht, davon ausgehend, daß es fich bier junachft um die Frage bandle, ob der Bebnt nur von wirklich producirter gebntbarer Frucht oder von dem Grundfluck zu erheben fei, erachtete, "daß nun gwar allerdings der Behnt feiner urfprünglichen Ratur nach, wie derfelbe besonders in dem am baufigften vortommenden Bebnt geiftlichen Urfprunge bervortritt, eine Abgabe nur von dem wirflich vorhandenen und gewonnenen landwirthschaftlichen Robertrag gewesen ift, daber junachst durch die gezogenen Früchte bestimmt wird und von diefen abhängig ift, hieraus aber nach den Grundfagen des deutschen Privatrechts noch nicht gefolgert mird, daß auch, nachdem durch das Serkommen die Last auf bestimmte Grundflude fich figirt hat, den Inhabern derfelben noch fortmahrend Die freie Befugniß juftebe, beliebige Rulturveranderungen vorzunehmen und hiedurch den Behntheren, der von den bisber gepflangten Früchten den Behnten bezogen bat, ju schädigen, vielmehr nach der Unficht weitaus der meiften und bemahrteften Rechtslehrer, die auch durch partifularrechtliche Bebntgefebe und die Gerichtspraris unterflüht wird, die bertommliche Bebntlaft in Folge diefes Derfommens nicht nur auf den Früchten haftet, fondern zugleich als auf das betreffende Grundftud felbft gelegt erscheint und zwar in dem Sinne, daß eine den bisberigen Bebntbezug aufhebende Rulturperänderung der Buftimmung des Bebntheren bedarf oder doch nur gegen Erfat durch Ausdehnung des Behnte auf die neu ju giebende Fruchtart, falls dieß anwendbar ift, aber durch Bestimmung einer firen Entschädigung in Geld oder Raturalien jugelaffen wird,

Boehmer, jus ecclesiast. protest. III. tit. 30. §. 80.
Struben, rechtliche Bedenfen III. n. 77.
Eichhorn, Grundsäte des Kirchenrechts II. 823.
Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 254.
Philipps, Grundsäte des deutschen Privatrechts II. 567.
Gerber, System des deutschen Privatrechts II. 76.
Bluntschli, deutsches Privatrecht I. 463.

Preußisches Landrecht II. 11. §. 885.
wogegen die abweichenden Ansichten, wie sie namentlich bei Mittermaier, Grundsähe des deutschen Privatrechts § 185 und Hildebrand,
Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 156 sich finden, theils zu

vereinzelt fieben, um von erheblichem Gewichte sein zu fonnen, theils schon darum nicht maßgebend find, weil weder Gesetse noch gerichtliche Urtheile, worin dieselben Anerkennung gefunden hätten, angeführt werden fonnen,

daß auch die jurcherischen auf die Behntlast bezüglichen Gesete mehrfache Anwendungen des Grundsabes enthalten, daß bei Schadigung des Behntherrn durch Kulturveranderung Verpflichtung zu einem Zehntersat eintrete,

so das Gesets betreffend den Losfauf des großen Zehntens vom 20. Dezember (Off. Sammlg. Bd. I. S. 261), das in Art. 1 in Bestätigung eines Mandates vom 4. Juni 1795 bestimmt, es solle von Erdäpfeln, die auf zum Andau von Frucht bisher bestimmten Feldern gepflanzt werden, Zehnten entrichtet und die diessfällige Schahung mit und unter dem großen Zehnten vorgenommen wersden, und in Art. 2 in Bestätigung eines Mandates vom 5. Juli 1787, es solle, wenn zehntbare Aecker in Wiesen umgewandelt werden, von einer Juchart guten Landes 1 Brtl., mittelmäßigen 2 Brlg. und geringen 1 Brlg. Kernen in Natur, oder an Geld, nach dem Martinifruchtschlag Zehntersatz gegeben werden und ebenso ein Zehntersatz eintreten, falls durch Kleeanbau der Getreidebau geschmälert wird,

ferner das Geseth betreffend die Aushebung des Neugrüthzehntens vom 23. Mai 1812 (Off. Sammlg. Bd. V. S. 237), das in Art. 11 bestimmt, es sollen sonst zehntfreie Früchte, die auf Grundftücken, welche gewöhnlich zum Anbau zehntbarer Früchte bestimmt sind, gepflanzt werden, in die Schatung des großen Zehntens mit aufgenommen werden,

welche Bestimmungen nicht etwa bloß, wie Bestagte behauptet, als Ausnahmen anzusehen sind, aus denen gerade zu entnehmen sei, daß es, um die Verpstichtung zu einem Behntersaß für gewisse Fälle annehmen zu können, besonderer Gesete bedurft habe, sondern vielmehr als gesehliche nähere Regulirung eines auch sonst geltenden allgemeinen Grundsates für die am häufigsten vorsommenden Fälle der Anwendung, wie schon daraus hervorgeht, daß die Mandate von 1787 und 1795 zu Beförderung des Karroffels und Kleeanbaus gerade eine Erleichterung der Zehntlast gegenüber der frühern Praxis einzusühren bezweckten und daß Anwendungen desselben Grundsates bei Umwandlung von Rebland in Wiesen ohne besonderes dießfälliges Geset unbestrittene Uebung geworden sind; —

daß feit Erlaß diefer Gesethe eine Beränderung der dießfälligen rechtlichen Grundsähe nicht erfolgt ift, vielmehr die Gesethe betreffend den Losfauf des trodenen und des naffen Behnts vom 14. April 1832 und vom 29 Brachmonat 1832 Berpflichtungen zu einem Behnterfat als rechtlich vorbanden porausseben und Beftim-

mungen über den Loskauf desselben enthalten, daher auch jeht noch in Uebereinstimmung mit der Theorie des deutschen Privatrechts als bei uns geltender Nechtsgrundsah anzunehmen ist, es sei der Inhaber zehntpslichtiger Grundstücke, der eine den Fortbezug des bisherigen Zehntens unmöglich machende Culturveränderung vernimmt, verpslichtet, Zehntersah zu leisten und zwar dieses um so eher, als gerade in neuerer Zeit, je häusiger und allgemeiner der Loskauf der Zehntlast oder die Umwandlung derselben in eine fizirte Geldschuld geworden ist, und je weniger von einer Ausdehnung dieser Last auf neu urbar gemachtes bisher nicht zehntpsichtiges Land oder auf neue Fruchtarten mehr die Nede ist, desto mehr auch diese Last, wo sie noch besteht, als auf bestimmten Grundstücken ruhend und als leicht in eine fizirte Geld= oder Naturalleistung nach Art der Grundzinse umsehbar erscheint.

Was die Bezugnahme auf § 760 betrifft, so fand das Gericht, daß in der Gesethesstelle nicht von der Last als solcher, aus der die Berpflichtung, jährlich den Behnt zu verabreichen, hervorgeht, sondern nur von einzelnen bereits verfallenen und rückständig gebliebenen Leistungen die Rede ist und gerade der Gegensat in der rechtlichen Behandlung der lettern und der erstern hervorgehoben wird, übrigens diese Bestimmung nicht bloß auf den Behnt, sondern auch die andern Reallasten sich bezieht, bei denen ein Zweisel ob sie als auf dem Grundstücke selbst haftend zu denten seien, gar nicht möglich ist.

Spruch des Obergerichts Burich vom 26. Febr. 1857. (Directe Mittheilung.)

20. Bertrag. Gultigfeit.

Mehger B. hatte mit seinem Knechte W. den Vertrag abgeschlossen, daß nach seiner Entlassung er bei keinem andern Meister desselben handwerks in gleicher Stadt ohne seine, des contrahirenden Meisters B., Einwilligung weiter in Dienste treten wolle. Nachdem er auf die Entlassung bin mit gutem Zeugniß des B. die Stadt verlassen und während einiger Zeit gemieden hatte, wollte er sich bei einer Meisterswittwe wieder einstellen lassen und focht den hinderlichen Vertrag als unbillig und den Grundsähen der humanität zuwiderlausend an.

Das Gericht wies den Klager ab:

Da Berträge von dem Richter fo lange zu schüten find, als bei den Contrabenten nicht Mangel an Freiheit oder richtiger Einssicht in die dabei entscheidenden Thatsachen oder aber in dem Bertragsgegenstand ein Berstoß gegen die Grundlagen der öffentlichen Ordnung nachgewiesen werden fann, unter Umfänden nun aller-

dings ein folcher Verstoß in dem der ausschließlichen Willführ des einen Contrabenten anheim gegebenen Aufenthaltsverbot auf völlig unbestimmte Zeit gefunden werden könnte, der dem Richteramt wenigstens eine Beschränfung dieses Vertrages zur Pflicht machen müßte, die erforderlichen Nachweise solcher Umstände im vorliegens den Falle aber nicht erbracht worden sind —.

Spruch des Civilgerichts Basel vom 10. März 1857.

21. Vertrag. Förmlichkeit.

Das Civilgeset von Bern geht bei Behandlung des Wiederlosungsvertrags offenbar auf Beschränkung desselben aus. Es verfügt (816) desselben beschränkte Gültigkeit auf nur ein Jahr, wenn
keine Frist abgeredet worden, jedenfalls aber nur auf 10 Jahre und
zu Gunsten nur der Notherben und Geldtagsgläubiger des Contrahenten. Es fügt dann bei: Gegen dritte Bersonen kann dieses
Mecht nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Borbehalt desselben dem Kaufbrief einverleibt ift, auf welchen hin der
Raufgegenstand dem Käufer zugefertigt worden.

Mun hatten die Bruder Friedrich und Satob Loder ihrem Bruder Miklaus Loder deffen Liegenschaft abgekauft und hinterher folgende Erflärung jugeftellt: "Die Unterzeichneten, gafob und Friedrich Loder, von und ju Großaffoltern, gestatten anmit ihrem Bruder, Miklaus Loder, daselbit, diejenigen Raufsgegenstände, welche fie durch den heute mit demfelben verschriebenen Raufsvertrag er. worben haben, in Beit fünf Jahren, vom 4. Mai 1849 an gerechnet, gegen Ruderftattung des Raufpreifes und allen des Raufs megen ergangenen Roften, wieder an fich lofen ju konnen, mit der deuts lichen Bestimmung jedoch, daß das Wiederlosungevorhaben den Käufern menigffens ein Sabr bor der Ausführung befannt merde, und daß Niemand anders zu der Ausübung desfelben berechtigt fein folle, als der Berfäufer felbft oder feine Rotherben; auch erflären fich die Räufer, Jakob und Friedrich Loder, an den Raufsgegenftanden mahrend diefer Beit feine mefentlichen Beranderungen vorzunehmen und die Liegenschaften wie gute Landwirthe zu beforgen." - 216 nun hierauf diefe Raufer das Grundftuck feilboten, fundigte ihnen der Verfäufer die Wiederlosung an, erfüllte auch die ihm richterlich auferlegten Depositionsbedingungen; die Raufer wendeten aber ein, 1. Die "Erflarung" entfpreche nicht den Borfchriften des § 816, ba fie erft nachträglich ausgestellt fei und 2. mare die Erflarung auch gultig, fo ergebe fich, daß der Wiederlofer bereits in Weiterverkaufsverhandlungen fich eingelaffen habe und demnach nicht für fich lofe, also auch felbst der "Erklärung" nicht entspreche. Derfelbe anerkannte diese Verhandlungen.

Das Dbergericht von Bern fand aber die Wiederlofung julaffig in Betrachtung:

- 1. daß das Geseth für die Begründung eines blos personlichen und nur den Käufer verpflichtenden Wiederlosungsrechts nirgends besondere Förmlichkeiten, wie amtsnotarialische Berschreibung, Ferstigung u. s. w., verlangt;
- 2. daß aber nach Sat, 686 C. Förmlichkeiten zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann erforderlich sind, wenn sie durch das Geset ausdrücklich vorgeschrieben oder von den vertragschließenden Theilen für den speziellen Fall vorbehalten worden sind, und daß Formvorschriften in keinem Falle ausdehnend ausgelegt werden dürfen;
- 3. daß hingegen aus der Schlußstelle der Sah. 816 C. vielmehr hervorgeht, daß ein personliches und nur zwischen den Contrabenten wirksames Wiederlosungsrecht auch anders als durch den in den Kaufvertrag selbst aufgenommenen und mit demselben gefertigten Wiederlosungsvorbehalt begründet werden kann;
- 4. daß der von den Beflagten unterzeichnete Aft vom 7. Dec. 1849 die bestimmte Verpflichtung derselben enthält, dem Aläger Miklaus Loder die Wiederlosung der Kaufsgegenstände gegen Erstattung des Kaufpreises und während fünf Jahren zu gestatten;
- 5. daß Niklaus Loder, die ihm durch diesen Akt für den Fall der Geltendmachung des Wiederlofungsrechts auferlegten Verpflichtungen, so viel an ihm, erfüllt hat;
- 6. daß weitere Bedingungen, welche nach den Behauptungen der Beklagten an die Geltendmachung des Wiederlosungsrechts gestnüpft worden wären, wie z. B. das Verbot der Wiederversäußerung 2c., sich aus der Verpflichtung vom 7. December 1849 nicht ergeben.

Spruch des Obergerichtes von Bern vom 30. Nov. 1854. ([Berner] Zeitschrift für vaterländisches Recht.

1856. n. 16.)

22. Vertrag. Klagbarfeit.

Den Gebrüdern Oswald war von ihrer Fuhre durch Diebstahl ein Paket mit Fr. 6000 entwendet worden. Sie hatten nach manchen vergeblichen Nachforschungen durch Anzeige vom 3. Aug. 1854 demjenigen Fr. 2000 versprochen, der den Urheber des Diebssahls aussindig mache. Die Polizeibehörden von drei Kantonen waren zur Entdeckung vielfach bemüht worden und die Urheber wurden später wirklich entdeckt. Zwei Angestellte der einen dieser Zeitschrift f. schweiz. Recht VI. 1.

Bolizeibehörden verlangten nun von den Beftohlenen Auszahlung des Breifes. Die Beklagten unternahmen darguthun, daß diefe Berfonen die Bedingungen des Verfprechers nicht erfüllt baben.

Das Civilgericht von Basel ließ sich jedoch in diese Unter-

fuchung nicht ein, sondern erachtete,

da von Polizeiangestellten für amtliche Leiftungen andere als amtliche Befoldungen nicht eingeflagt werden fonnen, feien die Alager aus dem Mecht gewiesen.

> Spruch des Civilgerichts Bafel vom 10. Marg 1857. (Directe Mittheilung.)

23. Zahlung. Julässigkeit hinsichtlich des Geschäftsreisenden.

Schneider B. Wygmann in Bern hatte von Midgley in Suddersfield für 65 Pfd. Sterl. 8 Schilling Waaren empfangen, laut (englisch geschriebener) Factur: "Bahlbar in Wechseln auf London in drei Monaten und bei Bergug ju 5 % p. a." Als Bezahlung ausblieb und der Berfender den Empfänger belangte, schütte diefer por, an Fr. Seding gegen Quittung auf der Factur gezahlt ju haben, bem er die Waare fu Sanden Midglen bestellt hatte, nach einigen Zwischenverhandlungen mit diesem über einen kleinen Rabatt wegen Minderwerth, in welchen Seding jeweilen Correspondeng mit Midglen und Ermächtigung des Lettern vorgegeben. Midglen beftritt die Beffellung an Seding durch Wygmann, gab aber ju, daß er mit Muftern feines Saufes gereifet fei.

Das Dbergericht erflärte die Bezahlung an Seding als gultig geschehen, in Betrachtung: daß nach Sapung 795 C. Angestellte von Sandelsleuten, denen der Berfauf von Baaren anvertraut ift, fich auch auf eine gultige Weife für das Verkaufte bezahlen laffen und den Empfang der Begablung bescheinigen fonnen;

daß im vorliegenden Falle Fr. Seding für das flägerische Sandelshaus den Kaufvertrag um die fraglichen Waaren mit dem Beklagten abgeschlossen hat, und daß auf die bei demselben von Wygmann gemachten Bestellungen bin vom Sandelshaus Midglen die verlangten Waaren nach den Muffern und zu den übereingekommenen Preisen geliefert worden find, woraus unzweideutig bervorgeht, daß diefes Sandelshaus die daherige von Seding abgeschlossene Raufsverhandlung als verbindlich anerkannt hat;

daß somit Secking auch berechtigt war, für das flägerische Sandelshaus auf gultige Weise sich für die gelieferten Waaren begablen zu laffen und dafür einen Empfangschein auszustellen; -

daß der Einwurf des Alagers, es habe nach Inhalt der Faktur vom 9. August 1850 die Zahlung in Wechseln auf London erfolgen follen, und es sei daher auch aus diesem Grunde die Zahlung an Hecking für ihn, den Kläger, unverbindlich, deshalb nicht stichhaltig ist, weil die Faktur sich darüber nicht so bestimmt und kathegorisch ausspricht, daß anzunehmen wäre, es habe jeder andere Zahlungs-modus als derjenige der Uebersendung von Wechseln auf London ausgeschlossen werden sollen

Spruch des Obergerichtes von Bern vom 18. Juni 1854. ([Berner] Zeitschrift für vaterländisches Recht. 1856. n. 19.)

24. Movation.

Samuel Fornachon hatte für seinen Sohn Paul Fornachon bei Perret und Comp. Garantie geleistet für den Betrag von Fr. 15000, erflärend: m'engageant à rembourser la dite somme en capital et intérets dès que j'en serai requis au cas où mon fils ne le ferait pas lui même. Später unterzeichnete Paul Fornachon, der Sohn, zu Gunsten seiner Ereditoren eine Obligation für Fr. 15000 provenant ainsi qu'il est stipulé d'argent de prêt et de sortie du compte courant. Der Vater wurde zu diesem Acte nicht beigezogen.

Auf Antrag des Vaters erflärte das Gericht von Neuenburg die Annahme des neuen Titels als Novation und den Vater als schuldfrei, in Erwägung:

que la novation est la substitution d'une dette nouvelle à une dette ancienne qui alors se trouve éteinte, d'un titre nouveau à un titre ancien qui alors se trouve annulé;

que l'effet de la novation est d'éteindre un premier titre et de le remplacer par un autre;

que, par la novation faite entre le créancier et le débiteur principal, le ou les autres co-débiteurs sont libérés;

que cet acte est une obligation nouvelle substituée à une ancienne dette en compte courant;

que ce nouveau titre contient des engagements nouveaux, des conditions nouvelles, puisque le débiteur Fornachon fils s'y engage à rembourser les fr. 15,000 après trois mois d'avertissement, tandis que Fornachon père avait simplement promis, par les actes antérieurs, de payer la susdite somme quand il en serait requis;

que, dans cette nouvelle obligation, Fornachon fils, en engageant la généralité de ses biens présents et futurs, se charge évidemment à lui seul de la dette et affranchit ainsi son père de la garantie qu'il avait donnée. —

que, par cette obligation créée contre Fornachon fils, la position du co-débiteur garant se trouve changée, attendu que rien de plus ordinaire de voir des négociants consentir volontiers à faire un simple billet à un créancier ou à reconnaître un compte courant et se refuser à créer une obligation;

Considérant que la novation se manifeste encore par la circonstance que la position de Samuel Fornachon père se trouve vis-àvis de la maison créancière différente, après l'obligation, de ce qu'elle était avant la création de ce titre, puisqu'il pouvait exercer son recours immédiatement contre le débiteur principal; tandis que, par suite du nouveau titre, il ne peut exercer des poursuites qu'après trois mois d'avertissement.

> Spruch des Gerichts von Neuenburg vom 20. Mai 1850. (Recueil des arrêts. II. 3.)

25. Compensation mit Maffaforderungen.

Conrad Claffen hat an F. W. Sielscher Fr. 300 ju fordern. Umgefehrt schuldete Claffen an Pfannenschmied Fr. 344. 75. und aerieth fpater in Concurs. Pfannenschmied meldet behörig feine Forderung an, fommt aber mit der gangen ju Berluft, da die Frau des Falliten fraft ihres Privilegium alle Activa vorwegbezieht, unter diesen auch die Forderung an Sielscher. Als sie diese später gegen den Schuldner geltend machte, hielt derfelbe als übernommen ihr die Pfannenschmiedsche zu Verluft gekommene Forderung von Fr. 344. 75 Ct. entgegen und wollte compenfiren, weil die Frau gegen fich alle Einwendungen gelten laffen muffe, welche der Rechtsvorganger, ihr Chemann, batte fich gegenüber anerfennen muffen. Die Ceffion von Pfannenschmied an Sielscher war begreiflich nach Schluß des Concurfes vorgenommen worden.

Für die Bulaffigfeit mard vorgebracht, daß Forderungen eines Massaschuldners von diesem nach constanter Praxis immer zu Compenfation gebracht werden, dagegen, daß auf diese Weise die rechtlich geforderte Gleichheit der Behandlung von Massagläubigern auf unredliche Weise mußte aufgehoben werden.

Das Civilgericht Bafel erkannte in letterm Sinne. *)

Spruch des Civilgerichts Bafel vom 17. Febr. 1857. (Directe Mittheilung.)

26. Nachwährschaft bei Viehkauf. Gesetes-Collision. Fristanfang.

Im Kanton Waadt hatte das Verfahren und die Friffen in Währschaftssachen früher ein Gesetz vom 21. Mai 1827 geregelt. Später (am 8. Dec. 1854) trat Waadt dem Concordat bei, das

^{*)} Bergl. Seuffert Archiv II. 155 f.

für gleichmäßige Entscheidung solcher Fragen die Mehrzahl der Kantone unter sich abgeredet hatte. Am Schluß der Beitrittser-flärung ist bemerkt: Toutesois les formes prescrites par la loi du 21 Mai 1827 pour l'exercice de l'action redhibitoire demeureront en vigueur jusqu'à la révision de la dite loi.

Janet hatte nun von Buagniaug ein Pferd übernommen, das Gemährsmängel zeigte und deßhalb am 18ten Tage expertifirt murde. Das Geseh von 1827 sehte hiezu aber nur eine zwölftägige Friff, während das Concordat 20 Tage einräumt. Welches Geseh ift anwendbar?

Beide Instanzen wenden die Concordatsfrift an. Lettere be-

que l'on ne saurait admettre l'existence simultanée de deux lois sur la matière de vices rédhibitoires qui règleraient, l'une les rapports des acheteurs et co-échangeurs vaudois entre eux, l'autre les rapports des acheteurs et co-échangeurs vaudois avec des ressortissants des cantons concordants;

que les dispositions admises pour faire valoir les droits et les réclamations dans cette matière ne peuvent être que les mêmes pour les uns comme pour les autres;

qu'il ne pourrait en être autrement sans faire courir au ressortissant vaudois qui a traité avec un ressortissant concordant le risque de ne pouvoir recourir contre le Vaudois duquel il aurait reçu l'animal vendu ou échangé à un ressortissant concordant, à raison de ce que les délais pour procéder d'après la loi de 1827 se trouveraient être plus courts que ceux fixés par le concordat;

qu'en matière pareille où l'état et la maladie des animaux vendus ou échangés ne peuvent ordinairement être reconnus par le contractant que dans un certain délai, le temps dans lequel il doit agir fait partie de la garantie même à laquelle il a droit et ne peut être confondu ou assimilé avec la forme en laquelle il exerce son recours;

que les formes maintenues par la réserve ci-dessus rappelée ne s'entendent pas des délais ou du temps accordé à l'acheteur ou échangeur pour constater l'état de l'animal; que cette réserve a pour objet la manière ou les actes imposés pour aviser le vendeur ou échangeur et pour la nomination d'experts et le magistrat devant lequel le recours est porté.

en outre que l'art. 18 du concordat abroge toute disposition contraire, ce qui avec le sens de la réserve susmentionnée ne peut être entendu que comme ne laissant subsister de la loi de 1827 que ce qui se rapporte aux formes qui viennent d'être indiquées.

Spruch des Cassationsgerichts von Waadt vom 27. Nov. 1856.
(Journal des tribunaux. VI. 1.)

27. Nachwährschaft. Friftanfang.

Das Concordat fagt (mit vielem Andern undeutlich): die Währsichaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegensftandes.

Am 14. Februar 1856 hatte Braunschweiler dem Hürlimann zwei Pferde verkauft, deren eines dem Verkäuser am 1. März rückgeboten wurde wegen Hauptmangels. Die Untersuchung fand am 5. März statt. Der Verkäuser wendete Versäumung zweier Fristen ein: 1. der Klagefrist, die nach dem privatrechtlichen Gesehbuch (1426) bei Nachwährschaft eine sechswöchige sei, während die Klage vom 1. März bis zum 21. April gezaudert habe; 2. die 20tägige Währschaftsfrist beginne mit dem 14. Februar und sei also am 5. März verslossen.

In beidem stimmte ibm die erfte Infang (Bezirksgericht Wintersthur) bei; in beidem die zweite entgegen, lettere:

- ad 1. indem, wenn auch allerdings § 1426 eine ausdrückliche Ausnahme für die auf die gesehlichen Währschaftsmängel von Pferzen und Nindvieh bezüglichen Klagen nicht enthält, und die allgemeine Fassung der fraglichen Bestimmungen, wonach die dadurch eingeführte Verjährung von sechs Wochen, resp. sechs Monaten für Klagen aus Nachwährschaft für thatsächliche Mängel überhaupt eintreten soll, zunächst die Währschaftsslagen betressend Pferde und Nindvieh ebenfalls in sich zu begreisen scheint, dessen ungeachtet die Annahme sich hinlänglich rechtsertigt, es habe der Gesetzeber diese letzern Klagen, so weit sie auf die gesehlichen Mängel sich stützen, als nicht unter diese Bestimmung fallend ansehen wollen, wenn berücksichtigt wird:
- a) daß nach § 1423 des privatrechtlichen Gesethuches die eigenthümlichen Grundsäte der Concordate, somit zur Zeit diesenigen des von dem Großen Nathe am 22. April 1853 angenommenen Concordates über Bestimmung und Gewähr der Biehhauptmängel, in vollem Umfange sowohl hinsichtlich der Währschaftsmängel selbst als hinsichtlich des besondern für die Geltendmachung derselben zu beobachtenden Verfahrens vorbehalten bleiben und durch die Bestimmungen des privatrechlichen Gesehbuches nicht modisiert werden sollen;
- b) daß nun aber die Anwendung der furzen Berjährungsfrist von sechs Wochen auf diese lettern Klagen, wenn sie auch nicht in Widerspruch tritt mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Concordates, doch als eine wesentliche Modification der durch das lettere für diese Klagen aufgestellten Grundsätze erscheinen müßte, die nicht im Einstang stehen würde mit dem Willen des Geschgebers, wie er in dem Concordat sich ausgesprochen sindet, indem, während das Concordat die Fristen, innerhalb welcher die der Einleitung des

Processes vorangehenden Schritte zu geschehen haben, im Uebrigen genau bestimmt und daher volle Veranlassung gehabt hätte, auch über eine solche Verjährung eine Vestimmung aufzunehmen, hier- über darin Nichts enthalten ist, und vielmehr wohl angenommen werden kann, daß, wenn überhaupt eine Verjährung dieser Urt in das Concordat hätte aufgenommen werden wollen, die Frist nicht so kurz gesaßt, oder doch ein anderer Unsangspunkt für dieselbe sestigeseht worden wäre, da namentlich in den Fällen, in denen wegen unter sich abweichender Unsichten der untersuchenden Thierärzte die Sinholung eines Obergutachtens der Medicinalbehörde nach § 9 des Concordates erforderlich wird, der Ablauf der Frist von sechs Wochen sehr leicht eintreten könnte, ohne daß es dem Kläger möglich gewesen wäre, das Vorversahren zu Ende zu bringen und seine Klage anzuheben;

- c) daß die Verbindung dieser unserm Rechte eigenthümlichen Berjährungsfrist mit den Grundsäßen des Concordates um so mehr Bedenken erregen müßte, als die Absicht des Concordates, für die Angehörigen der beitretenden Kantone ein gleichförmiges Necht hinsüchtlich solcher Klagen einzuführen, dadurch wesentlich beeinträchtigt würde und namentlich einleuchtet, daß Angehörige der andern concordirenden Kantone, die zu der Voraussehung, daß die maßgebenden Grundsähe in dem Concordate enthalten seien, berechtigt sind, das durch ohne ihre Schuld gefährdet werden könnten;
- d) daß auch der Wortlaut des § 1426 des privatrechtlichen Gefenbuches und deffen Stellung am Ende des Abschnittes von der Gewähr für thatfächliche Mangel mit der Annahme, es habe der Besetgeber die durch die Concordate normirten Rlagen nicht mit= umfaffen wollen, fich febr mohl vereinigen läßt, fobald ins Auge gefaßt wird, daß die fehr allgemein ausgedrückte Ausnahme bes § 1423 in den §§ 1424 und 1425 wiederum in Begenfat geftellt wird gegen die gewöhnlichen und regelmäßigen Rechtsgrundfaße über Nachwährschaft und somit wohl vorausgesett werden konnte, daß es nicht erforderlich sei, diese Ausnahme bei den diesen reaelmäßigen Grundfäßen angehörenden Bestimmungen des § 1426, welche auf die in den §§ 1424 und 1425 ermähnten Fälle Anmen= dung finden und daber mit Recht hinter diesen Baragraphen ihre Stelle gefunden haben, nochmals ausdrücklich vorzubehalten, wozu dann noch fommt, daß, wenn der Gefengeber wirklich einen andern Willen gehabt hatte, volle Veranlaffung vorhanden gemesen mare, die frühere Bermirkung der Rlage durch unbenutten Ablauf der Währschaftszeit in § 1426 gerade fo zu ermähnen, wie die Berwirfung durch Billigung nach § 1418 fich vorbehalten findet, mas aber nicht geschehen ift;
 - e) daß endlich auch der Umfand gegen den Willen des Gefet-

gebers, die Verjährung des § 1426 auf die Fälle des § 1423 anzuwenden, spricht, daß, da die Einleitung des Vorversahrens, das nach dem Concordate hier stattzusinden hat, bereits an eine sehr kurze Frist gebunden ist und nach Durchführung desselben, insofern der Vericht der Thierärzte zu Gunsten des Uebernehmers des Thieres ausgefallen ist und die Forderung desselben nicht freiwillig anerkannt wird, längere Zögerung in Anhebung der Klage wohl nur selten vorkommen wird, für eine noch hinzutretende kurze Klageverjährung ein wesentliches praktisches Bedürfniß hier gar nicht besteht, während es sich bei andern Klagen aus Nachwährschaft wegen thatsächlicher Mängel, bei denen ein solches Vorversahren nicht angeordnet ist, hiemit ganz anders verhält;

ad 2. daß übrigens, selbst wenn die Anwendbarkeit des § 1426 auf eine Klage der vorliegenden Art angenommen werden wollte, bier dennoch eine Verjährung der Klage nicht als eingetreten gelten könnte, weil zugegebenermaßen die schon am 10. März abgegebene Erklärung des Beklagten, daß er das Vorhandensein eines Währsschaftsmangels nicht anerkenne, wegen der im Hause des Klägers ausgebrochenen Pockenkrankheit und der daherigen Absperrung erst am 17. April dem Kläger hat mitgetheilt werden können, diese ohne Verschuldung des Klägers eingetretene Verzögerung aber, die den Ausschuldung des Beklagten und den unbenuhten Ablauf der Frist von sechs Wochen veranlaßt hat, dem Kläger nicht angerechnet werden kann. *)

ad 3. da die fraglichen Worte des Concordates: "die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes" — zunächst offenbar nur beabsichtigen, die Uebergabe des Thieres im Gegensatz gegen den Abschluß des Kaufes als Anfangspunkt der Währschaftszeit zu bezeichnen, im Uebrigen aber die sonst ganz regelmäßige Berechnungsweise der Fristen, wonach, falls nicht, was hier jedenfalls schon durch den Wortlaut ausgeschlossen ist, von Moment zu Moment gerechnet wird, der Anfang der Frist erst vom Ende des Tages an, in den die den Beginn der Frist bestimmende Thatsache fällt, gerechnet wird, auch hier um so eher vorausgeseht werden darf, als sonst dem Uebernehmer des Thieres regelmäßig nicht die volle durch das Geseh ihm doch ausdrücklich versstattete Währschaftszeit zuaute fäme.

Spruch des Obergerichtes von Zürich vom 14. Juni 1856. (Schauberg Zeitschrift III. S. 346 f.)

Von derfelben Auslegung hinsichtlich des zweiten Punktes ging auch das Obergericht von Bern aus in einem Spruch vom 14. Aug. desfelben Jahres. (Berner Zeitschrift für vaterländisches Necht. 1856. n. 18.)

^{*)} Gine Minderheit unterftugt bie gegentheilige Unficht mit bebeutenben Grunben.

28. Gesellschaft oder Genoffenschaft?

Die Bürger der Gemeine Vvonand besaßen seit alter Zeit den Epenenwald. Später wurde derselbe verkauft und der Ertrag des Erlöses an die Genossen vertheilt. Einer derselben war Beter Franz Mebeaud, gestorben am 17. Dec. 1854, mit hinterlassung zweier Söhne Carl Daniel und Johann David. Vor diesem Todesfall schon, noch unter Mitwirkung des Vaters, am 17. März 1854, hatte die Gesellschaft ihre Austösung auf den 6. Mai gl. J. abgestellt und behufs Regelung ihrer Nechtsverhältnisse eine peremtorische Frist angesetz zu Eingabe allfälliger Ansprüche. Nun erhoben die beiden Söhne des verstorbenen Genossen, gestützt auf die Statuten Anspruch auf zwei Antheile an dem Capital, weil nach dem Tod jedes Genossen für ebenso viele Theile eintreten, als Mannshäupter folgten.

Die Genossenschaft anerkannte sie aber nur für einen Theil, benjenigen ihres Vaters.

Cbenfo beide Inftangen, die zweite in Betracht,

— que la Société du bois de l'Epeney n'est pas le résultat d'une indivision dans laquelle seraient demeurés des héritiers quant aux biens dont ils ont conjointement hérité (article 1347 du code civil);

que cette Société paraît, au contraire, provenir d'une association en vue de jouir, en commun et d'après un mode convenu, des produits des biens mis en indivision entre ses membres;

considérant, dès lors, qu'elle a pu convenir d'un mode de transmission des droits d'un père à ses enfants, ou à l'un d'eux seulement, et fixer des conditions à la reconnaissance du droit à remplacer un membre décédé;

que c'est ainsi que les règlements de la Société statuent que les fils légitimes remplacent leurs pères; qu'après le décès de celuici, les fils indivis entrent dans la Société pour une personne, et que s'ils sont divisés de biens chacun d'eux y entre personnellement;

que la demande d'admission doit se justifier par la production de l'acte de décès du père et, s'il y a partage, par la production de l'acte qui le constate, etc.

considérant que la Société en cause n'étant point l'indivision prévue à l'art. 1347 susmentionné, est ainsi une société civile qui prend fin par la volonté de ses membres;

que, par ses décisions, la Société du bois de l'Epeney a fixé la date du 6 mai 1854 à laquelle l'association cesserait;

que cette décision n'a pas été attaquée et qu'il est d'ailleurs constant que les héritiers de Pierre-François Rebeaud sont reconnus ayant droit à la part de leur père qui était vivant à cette date.

Committee of the state of

considérant que la Société du bois de l'Epeney n'existe plus dès le 6 mai, au titre d'association formée en vue de jouir en commun des biens mis en indivision;

que l'état dans lequel elle se trouve depuis lors est celui d'une liquidation et nullement de l'indivision prévue à l'art. 1347 suscité, puisque la nature des biens n'a pas changé quant aux associés entre eux;

qu'ainsi l'art. 1352 du code susmentionné n'est point applicable à la cause, mais que l'état de liquidation de la Société depuis la date fixée pour sa dissolution n'est que le moyen indispensable pour réaliser matériellement cette dissolution et la liquidation des droits tels qu'ils étaient à cette date.

considérant que les associés voulant parvenir à la liquidation de la Société, ont pu et dû fixer un délai dans lequel les prétentions devaient se manifester;

que, des l'instant où un terme était mis à l'existence ultérieure de la Société, il devenait opportun de passer à la liquidation en partant des droits reconnus au jour de la dissolution;

que les demandeurs ne sauraient se prévaloir contre la forclusion annoncée par l'avis du 17 avril 1854, puisque par le fait de l'existence de leur père à cette époque et en présence de règlements de la Société, ils n'avaient alors aucun droit individuel et n'ont pu en acquérir aucun depuis cette époque contre la Société, si ce n'est celui échu à leur père par le fait de la dissolution.

Spruch des Cassationsgerichtes von Waadt vom 27. Rov. 1855.

(Journal des tribunaux. V. S. 424 f.)*)

29. Befellichaft. Firma.

2. U. Guichard hat 1854 in Chaugdefonds ein Magazin eröffnet und als Grande liquidation, unterzeichnet ancienne maison Blum frères öffentlich angezeigt und empfohlen. Dagegen erhob Einsprache das Haus Blum frères auf Grund des Schadens, den es durch solche unberechtigte Aneignung seiner Firma in den Bergen von Neuenburg und im St. Immerthal erleide, wo es viele Geschäfte mache. Guichard bestritt die Thatsache, ja nur die Möglichseit des Schadens, da dem Hause Blum frères nach einem Vertrag vom 4. Febr.

^{*)} Der Spruch verbient um fo mehr Aufmerksamkeit, als er auf Rechtsverhaltnisse ber westlichen Schweiz hinweiset, abnlich ben "Gerechtigkeiten" der öftlichen, in diesen ganz von modernem Recht beberrschten Gegenden aber hinsichtlich ibrer rechtlichen Natur wohl unverstanden. Gine Note zu dem Spruch weiset darauf hin, daß die Gemeinde Grandson eine ähnliche Rechtsamewaldung besitzt und ein Weiler in der Nähe (les Tuileries) ebenso.

1852 die Errichtung eines Geschäftes in Chauxdefonds untersagt sei. Namentlich aber bestritt der Beklagte die Schlüssigkeit der Beweismittel für den behaupteten Schadensbetrag.

Die beiden Inftanzen sprachen den Klägern Fr. 500 ju in Betracht,

— que les actes de la procédure établissent que le citoyen Guichard a ouvert, en 1854, à la Chaux-de-Fonds, un magasin d'habillements confectionnés, sous le nom de "Ancienne maison Blum frères, grande liquidation"; qu'en agissant ainsi, il s'est approprié la raison sociale d'une maison de commerce dont il ne pouvait ignorer l'existence; que par là, il a porté atteinte à la propriété industrielle et commerciale de la maison Blum frères, et par conséquent a pu lui causer du dommage;

considérant que pour fixer l'étendue de ce dommage la maison demanderesse a produit des livres où sont consignés les résultats des ventes qu'elle a faites au Locle et à la Chaux-de-Fonds pendant les années 1846 à 1849; qu'il ne résulte pas de la procédure que Blum frères aient fait des déballages à la Chaux-de-Fonds depuis 1849;

que les prix de revient de leurs marchandises n'étant pas partout mis en regard des prix de vente, on ne peut déduire des livres produits le chissre approximatif de leurs bénésices, ni par comparaison de leurs ventes à celles du citoyen Guichard, fixer rigoureusement l'importance du dommage qu'ils ont éprouvé;

qu'ainsi les moyens d'appréciation, quelque peu rigoureux, sur lesquels le Juge peut appuyer son jugement lui manquent; que toutefois et suivant le principe que celui qui cause du dommage à autrui est tenu de le réparer. —

Spruch des Bezirksgerichts Chaugdefonds vom 15. Mai 1855 und des Appellationsgerichts von Neuenburg 27. Aug. gl. J. (Recueil des arrêts III. 386 f.)

30. Spedition.

Das St. Galler-haus B. fragte am 13. Jan. 1848 das haus R. in Chaugdefonds an, unter welchen Bedingungen es die Versendung von 1000 Dupend gestickter Krägen im Betrag von Fr. 18000 nach Paris übernähme. Die Gefragten schlugen eine Frist von 2 Monat zwischen Abgang in Chaugdesonds und Ankunft in Paris vor und eine (Schmuggel)prämie von $12\frac{1}{2}\%$. Die Vorschläge wurden von dem Fragesteller in dem Sinne angenommen, daß R. ihm den Vetrag der Sendung nach Factur unweigerlich bezahlen werden, wenn sie in Paris nicht zur verabredeten Frist ankomme (und darum Zahlung geweigert werde). R. traten dieser Voraus-

setzung mit Brief vom 25. Januar bei. Am 31. avisirte B. ihnen vorläufig eine Sendung im Betrag von Fr. 3240. 60, welche am 5. Febr. 1848 in Chauxdefonds ankam, also am 5. April in Paris abzuliefern war. Nur eine Parthie wurde zeitig, am 4. April Abends, in Paris abgeliefert und bezahlt, der andere Theil einige Tage später, aber die Annahme verweigert. B. belangte die N. zu Bezahlung dieses Quantum mit Fr. 1416. 60, und zwar am 20. März 1849.

Die Antwort bestritt die Zulässigkeit der Klage 1. als verspätet, da das französische Recht, in diesem Falle maßgebend, aus Spedition nur während der 6 ersten Monate Klagen erlaube; 2. weil Kläger sie nicht ins Necht gerufen, als B in St. Gallen vom Pariser belangt und vom heimatlichen Gericht zu Schadenersatz versallt wurden; 3. weil Kläger ja seine Pflicht gegen den Besteller selbst nicht vollständig erfüllt habe; 4. weil die Forderung nur auf Entschädigung, nicht auf Bezahlung der Waare gehen könne; 5. weil die Verspätung durch höhere Macht, den Ausbruch der Revolution während der Reise herbeigeführt sei.

Das Gericht verwarf alle diese Gründe in Rücksicht

ad 1. que leur convention a été faite dans le canton de Neuchâtel, et que c'est la loi de ce pays qu'il faut appliquer dans l'espèce et non pas la loi française;

ad 2. que B.. a traité directement avec les défendeurs, qui se sont chargés, à leurs périls et risques, de l'expédition de ces marchandises, avec engagement de payer ce qui ne serait pas livré à destination avant le 5 avril, terme fatal;

ad 3. qu'il résulte de la lettre de B.., du 30 janvier 1848, folio 25, sur laquelle les frères R.. n'ont fait aucune réclamation, que le premier envoi était par eux considéré comme un essai, et que s'il arrivait promptement, le propriétaire commettant de B. remettrait le solde encore en ouvrage;

ad 4. qu'ils s'engageaient simplement à la faire arriver à Paris dans les deux mois qui suivraient leur réception à la Chaux-de-Fonds, à défaut de quoi ils en paieront la valeur;

ad 5. que par la lettre du 7 avril, ils disent que la marchandise n'a pas été livrée parce que le destinataire n'a pas été rencontré chez lui; qu'il résulte des dépositions des témoins, que, s'il y a eu danger dans le transport des marchandises pendant les premières semaines de la révolution française, rien ne constate d'une manière suffisante qu'à la fin de mars et aux premiers jours d'avril 1848, il en fût ainsi.

Spruch des Bezirksgerichts Chauxdefonds vom 20. Nov. 1849. (Recueil des arrêts I. 207.)

31. Spedition. Consens.

2. Grenier in Deven hatten Louis Marr u. Comp. in Worms am 5. Dec. 1854 375 Cade Waigen bestellt, und diefe mit Wendung der Boft die Bestellung franko ab Bafel angenommen und sodann am 5. Januar den Abgang der Waare und den Transport derselben durch Gisenbahn von Mannheim avifirt, worauf &. Grenier an den Baslerfpeditor Fr. 10,476. 40 gur Berfügung ftellte. Mit 6. Ranuar war nämlich von Rubrort (Rheinpreußen) Schiffmann Wetter mit 500 G. Waigen adr. &. Marg und Comp. abgegangen, mußte aber am 26. Jan. gl. g. wegen Giegang bei St. Goar ausladen und warten, movon ohne Rennung der Saltfielle &. Marg und Comp. dem Besteller Anzeige machten, mit dem Anerbieten, wenn er die Waare bedürfe und nicht warten fonne, ihm bei 3. R. Liechtenhan in Bafel gleiches Quantum jur Verfügung ftellen ju wollen. Der Besteller erflarte, marten ju wollen. Die Breife fingen ju weichen an. Erft am 20. Marg langte die Sendung endlich in Bafel an. Um 30. Mary aber in Kenntnig von den verhehlten Berumftandungen, machte der Befteller den Bertaufern Bormurfe und weigerte Empfang, weil er übertolpelt worden fei.

Das Gericht anerkannte aber ein Necht dazu nicht, in Betracht que la lettre d'avis ne fait pas mention du lieu de départ de la marchandise ni de la voie choisie pour l'envoi; mais que la facture l'indique comme étant fait le jour même par le chemin de fer de Mannheim;

qu'il est vrai que cette indication est fausse ou erronnée, puisque en réalité les blés à destination de Bâle pour Louis Grenier étaient expédiés le 6 janvier depuis Ruhrort, c'est-à-dire depuis une localité de beaucoup plus bas que Worms sur le cours du Rhin;

que les blés remontant le fleuve n'ont pu parvenir à Bâle dans le temps convenu, mais ont été retenus par les glaces à St. Goar dès le 17 janvier jusqu'au 12 mars suivant, et sont arrivés le 20 à Bâle;

considérant que Louis Grenier a été informé, par lettre du 25 janvier, de la circonstance que les blés étaient arrêtés par l'état du fleuve;

que la lettre de Marx et Comp. lui offrait l'alternative d'attendre, sans fixer de délai, ou de prendre à Bâle chez leur dépositaire une quantité équivalente de blé, s'il était pressé;

qu'en réponse Louis Grenier a dit à Marx et Comp. qu'il n'est pas pressé et qu'il attendra l'arrivée des blés à Bâle;

que dans cette lettre Grenier ne fait aucune observation sur le retard et ne demande aucune explication sur la cause, malgré, toutefois, ce qu'il pouvait y avoir de surprenant dans le fait de la retenue du blé par la gelée, puisque depuis le jour du 5 janvier indiqué comme celui d'expédition de Worms, il aurait pu parvenir par le Rhin à Mannheim avant la gelée du 17 janvier, et dès là à Bâle, par le chemin de fer, avant le 25.

considerant qu'en acceptant l'alternative d'attendre l'arrivée du blé, sans mettre aucune condition à cette arrivée et sans requérir d'explication sur la contravention existant entre le fait indiqué du départ de Worms et le fait de la retenue par les glaces d'une date où les blés devaient se trouver sur chemin de fer, Louis Grenier a accepté cette nouvelle position pour la délivrance et les chances du retard résultant de la retenue du blé par l'état du fleuve.

Mais considérant que si même Louis Grenier pouvait tirer parti de la fausse indication contenue dans la facture du 5 janvier et de l'ignorance dans laquelle Marx et Comp. l'ont laissé sur le lieu éloigné d'où les blés étaient expédiés le 6 janvier, au lieu de l'être de Worms, il ne lui était pas loisible de demeurer dans le silence depuis sa réponse du 29 janvier, qui laissait, pour la livraison, toute latitude aux vendeurs, jusqu'à la levée de l'obstacle causé par les glaces;

que Louis Grenier voulant refuser la marchandise comme il le fait par sa lettre du 31 mars et résilier la vente selon les conclusions de sa réponse dans la cause actuelle, avait à mettre préalablement les vendeurs en demeure de s'exécuter;

qu'au lieu de faire une sommation à Marx et Comp., depuis la lettre du 29 janvier, afin qu'ils eussent à faire prompte délivrance, il n'a, dès lors et jusqu'après l'arrivée des blés, adressé aucune réclamation aux vendeurs, les laissant ainsi, et nonobstant la continuation de la baisse des blés, dans l'opinion que leur acheteur n'était pas pressé et préférait d'attendre l'arrivée de la marchandise à Bâle, dès que la navigation serait libre.

Spruch des Cassationsgerichts von Waadt vom 14. Febr. 1856. (Journal des tribunaux. IV. 3.)

32. Spedition. Douaner.

Dem Speditor Banhinger-Wick in Basel murde von einem Mülhauserhause bemerkt, es habe bisher bei ausgehenden Waaren den Bezug der Ausgangsprämie an der Grenze besorgen lassen, und ihm zugleich die Frage gestellt, ob hinsort er seinerseits in Basel übernehmen könnte und wollte, de saire douaner les marchandises. Die Antwort war bejahend. Insolge dieser Zusage wurde ihm Wollenwaare aus Meims zugesendet, mit der Bestimmung Lausanne. Es ergab sich, daß Banhinger ohne Weiteres die Waare, nachdem sie ihm avisit worden war, über die Grenze an sich kommen lassen

und weiter verfendet hatte. Der Auftraggeber in Mülhaufen machte ihn für den Betrag der Ausgangsprämie verantwortlich mit Fr. 1014. 55. - Die Ausgangsprämie ift Muchvergutung des Eingangszolls von Robstoff, den der Fabrifant im Annern des Landes bezieht und verarbeitet wieder über die Grenze fendet. Die Gattung, Gute und Menge des im Fabrifat enthaltenen Robftoffes wird jeweilen bei Absendung der Waare speciel bezeichnet (passavant) und mit Muftern begleitet, die gange Sendung aber als marchandise à prime angegeben. Auf den Zolllinien werden die passavants und Mufter abgenommen, mit ber Baare verglichen und, ergiebt fich die Richtigkeit der Angaben, die Waare über die Grenze gelaffen und Muffer und Angaben an besondere Prufungsbeamte übermittelt, die dann nach einiger Zeit ihren Erfund dem Bollamt einberichten, welches je nach demfelben die Pramie dem Versender verrechnet. Die Ginleitung diefes gangen Berfahrens liegt dem Grengspeditor ob, welcher fich nach erhaltenem Avis von marchandise à prime fofort mit dem Bollamt ins Benehmen ju fegen bat, daß fofort bei Unfunft der Waare diefelbe inbehalten und das Er= forderliche angebahnt werde. - Diese Magregeln unterließ Banbinger durchaus und wendete ein: 1. in dem Berfprechen de faire douaner liege nicht das Berfprechen, die Berification der Waare und den Bezug der Ausgangsprämie einzuleiten, 2. die als marchandise à prime ibm avisirte Waare sei nicht genügend als solche unterscheidbar gemesen, 3. das Bollamt habe darum die Waare nicht auf die Seite gelegt und, wenn ein Fehler vorgegangen fei, treffe er dieses.

Das Civilgericht von Basel fand aber, es sei nach Handelsgebrauch und den Vorverhandlungen zwischen den Partheien die
Pflicht zu Besorgung der Ausgangsprämie in dem Versprechen:
de faire douaner les marchandises als einverstanden anzunehmen;
folgeweise habe Beklagter die avisitte Waare auf dem Zollamt bis
nach dieser Besorgung zurückhalten sollen, sobald sie nur als die
avisitte Waare, auch wenn sie nicht als marchandise à prime
äußerlich unterscheidbar gewesen wäre. Letteres hätte ihm vielmehr die Pflicht geboten, den Versender für künstige Fälle zu
warnen.

Spruch des Civilgerichtes von Bafel vom 9. December 1856. (Directe Mittheilung.)

33. Commission. Ersat.

Ventre und Blanc in Marseille hatte für Droz Stierlin in Basel Schweinefett einzufaufen übernommen und auch eine Parthie dieser Waare am 4. Febr. 1854 an den Besteller durch Taffé fils abge-

sendet. Als aber Droz in den Besit kam, fand sich Waare ganz anderer Art als die bestellte vor, was sofort bei Ankunft durch Expertise und Vergleich mit der Bestellung sich unzweiselhaft herausstellte, ebenso wie die Thatsache, daß die Waare bei der Lagerung in Lyon Veränderungen unterworfen worden war. Die Factur betrug Fr. 2895. 05, der Erfund ergab einen Minderwerth unter der Habe ihm die bestellte Waare an die Hand zu liefern.

Das Civilgericht Basel war aber dieser Ansicht nicht. Es ging von der Thatsache aus, daß die Waare auf dem Wege sichtliche Verderbniß resp. Veränderung erlitten habe, daß aber nach allgemeinen Grundsähen die Waare auf Gesahr des Adressaten resp. der ihm hastbaren Fuhrleute reise, für bestellungsgemäßen Einkauf und richtige Ablieferung der Commissionär an Frachtbrief und Factur eine Präsumtion zu seinen Gunsten besitze und dem Adressaten der Gegenbeweis obliege, daß der Commissionär andere als die bestellte Waare an den Speditor abgeliefert habe.

Spruch des Civilgerichtes von Basel vom 1. Mai 1855. (Directe Mittheilung.)

34. Erfatleiftung.

Bor dem i. S. 1847 eingetretenen Bruch gwifchen den 7 verbunbeten Ständen und der Tagfapungsmehrheit war die eidgenössische Ariegsfaffe in Lugern. Diefe verbundete Minderheit fagte fich bereits im Sahr 1845 bei der fortdauernden Gefahr von Freischaarenüberfällen au, "daß jeder Kanton, welcher bei einem bevorftehenden oder erfolgten Ungriff eines mitfontrabirenden Rantons fichere Renntniß erhalte, als bereits bundesgemäß gemahnt zu betrachten fei und die nach Umftanden erforderliche maffenfähige Mannschaft aufzubieten habe. In Art. 5 diefes Bundniffes murde bedungen : "In Begie-"bung auf Befreitung der durch folche Truppenaufgebote ermach-"fenen Roften, fo wird als Regel angenommen, daß der mahnende "Ranton die Roften des von ihm verlangten Truppenaufgebotes gut "bestreiten hat zc. Andere Rosten, die im gemeinschaftlichen In-"tereffe dem einen oder andern Kanton erwachsen, follen von allen "fieben Kantonen nach der eidgenöffischen Gelbfcala getragen mer-"ben." - In weiterer Wahrung diefes Bundniffes murde unter ben fämmtlichen Ständen ein mit ausgedehnten Bollmachten verfebener Rriegerath aufgestellt, bei dem der Stand Schwy; ebenfalls vertreten mar.

Am 30. Oftober 1847 ftellte der Ariegerath der fieben Stände an Schultheiß und Regierungerath des Kantone Luzern das Un- suchen, ihm entweder aus der in Luzern liegenden eidgenössischen

Kriegskasse die nöthigen Gelder anzuweisen oder aber die Schlüssel zur besagten Casse zu übermachen. Unter gleichem Datum entsprach der Regierungsrath diesem Ansuchen unter der Bedingung, daß die Kantone für die herausgehobenen Gelder eine solidarische Verant-wortlichkeit zu übernehmen haben. Von Seite des Kriegsrathes wurde diese solidarische Haftbarkeit Namens der verbündeten Stände ebenfalls am gleichen Tage ausgesprochen.

In Folge dieses Beschlusses murde die eidgenössische Kriegskaffe geöffnet und daraus für die Bedürfniffe einiger der verbundeten Stände die Summe von ungefähr 220,000 Fr., alter Währung, erhoben. Der Kanton Schwyz erhielt davon neben andern früher jurudgezahlten Summen für Fruchtlieferungen und Befoldungen Fr. 31092. 04. n. W. zuzüglich der feither davon erlaufenen Binfen Fr. 41,974. 24. val. 16. Juni 1856. Nach Unterwerfung der Minderheit mußte der Stand Lugern das Deficit erfeten, regreffirte fich dafür an die Mitalieder der abgetretenen Regierung gegen Ermäch= tigung ju weiterm Rudariff auf die betheiligten Stande. Regierung von Schwyg, querft darum angegangen, beftritt die Summe nicht, da nicht fie direct diefe Summe erhalten habe, fondern selbige ihrem Contigent in dem Auszug der 7 Stande ju gut gefommen fei, weghalb Urt. 5 des Bertrages anwendbar werde. Die von den Klägern der Beflagten jugemuthete Golidarhaft begiebe fich nicht auf die Regregrechte der Stande unter fich, fondern nur auf die Saftbarfeit der Stande gegenüber der schweizerischen Rriegskaffe, fonft mußte der Stand Lugern als zu eigenen Gunften verpflichtet gelten und hatte er feinen Theil bezahlt, als berechtigt, jeden andern der 7 Mitstände für das gange Bezahlte wieder gu belangen. Es bleibe mithin nur eine Generalabrechnung unter den 7 Ständen als Grundlage einer Erfattlage gedenkbar.

Die beiden Instanzen von Schwy verurtheilten aber die Regie-

daß Luzern als Vorort laut Verordnung über die eidgenössischen Kriegsfonds vom 13. Aug. 1835 für die ihm anvertraute Kasse der Eidgenossenschaft verantwortlich war, und der Zweck der Erwirfung einer Solidarpsicht von Seite Luzerns also fein anderer sein konnte, als sich die Mitstände des Sonderbundes für den Angriff der besagten Kasse einen für alle und alle für einen verpslichtet zu machen;

daß die von den Sonderbundsständen eingegangene Solidarität rücksichtlich des Angriffes der eidgen. Ariegskasse einen besondern Vertrag bildet, welcher dem Artifel 5 des Sonderbundes vom Jahr 1845, resp. der Stipulation einer scalamäßigen Tragung der Ariegs-kosten, theilweise derogirt, beziehungsweise diese lettern in erster Linie ausschließt:

daß die Eidgenossenschaft den Stand Lugern, und dieser die Beitschrift f. schweiz. Recht VI. 1. (3) 4

Mitglieder der abgetretenen Regierung desselben zur Ergänzung des manco der eidgenössischen Kriegskasse angehalten hat, und mit der geleisteten Zahlung die Solidarität gegen die Stände des Sonderbunds anwendbar geworden ist;

daß diese Solidarität von der Appellatschaft nur insoweit geltend gemacht wird, als die Truppen des Kantons Schwy im Movember 1847 aus der eidgenössischen Kriegskasse Gelder und Fruchtlieferungen erhalten haben.

Die Appellantschaft murde verfällt, ihre Koften felbst zu tragen und der Appellatschaft für die Advokatengebühr zweiter Inftanz Fr. 17. 14 zu verauten.

Spruch des Kantonsgerichts von Schwyz vom 25. Oct. 1856. (Directe Mittheilung.)

35. Schadenersat.

3immermeifter Baravicini und Schullehrer Glag hatten außerhalb Bafel Miethwohnungen errichtet, einige Beit nachher aber die Stadt ihre Leuchtgasbereitungsanstalt gegenüber aufgestellt und nach verschiedenen im Schoof der administrativen Behörden maltenden Erörterungen auch im Anfang des Rahrs 1855 noch zu erweitern beschloffen. Die genannten Rachbarn verlangten bei dem Gerichte Ginftellung bes Baues und Verlegung desfelben auf angemeffene Entfernung, eventuell aber Erfat des Schadens, den fie durch Entwerthung ihrer gegenüberliegenden Wohnungen erlitten haben. Begen die Behauptung von Schädlichfeit des Leuchtgafes, auf ftatiftische Argumente geftütt, läugnete die Stadtbehörde jede Schädlichfeit des miderlichen Geruches um die Anftalt her und berief fich auf die Thatfache, daß, felbit mabrend der Cholera, fein Basarbeiter von der Krantheit ergriffen morden fei, obwohl fonft die Mabe des Waffers, an der fie liege, in der Stadt als schädlich bezeichnet wurde. Die Berufungen auf das gemeine, junachft das romische Recht, ergaben entgegenftebende Unsichten.

Das Civilgericht von Basel wies aber die Kläger ab. Die Berlegungsfrage siel nach der einheimischen Gesetzgebung den Gerichten nicht zur Entscheidung zu. Es handelte sich also blos um Entschädigung, die aber deshalb nicht zugesprochen wurde, "da ein Necht auf Annehmlichkeit der Lage nicht besteht, ein den Klägern erwachssener unmittelbarer Schaden aber an ihrem Eigenthum und damit eine absolute Werthverminderung desselben nicht nachgewiesen wurde."

Spruch des Civilgerichtes von Basel vom 23. Sept. 1856. (Directe Mittheilung.)

36. Erbrecht. Repräsentation in der Collaterallinie.

Wittwe Josepha Omlin hinterläßt 28 Erben, im 2½ Grade verwandt, unter diesen Mary, Michael und Anton Omlin, welche mit ihr vaterseitig und mutterseitig verwandt waren. Sie nehmen defihalb eine doppelte Erbsportion in Anspruch.

Das Schiedsgericht (NK. Wirz, NR. Bucher und Gerichtsprästent hermann) wies sie aber ab, in Erwägung, daß nach den klaren Bestimmungen unseres Landesgesehes über die Erbfolge in dem in vorliegendem Falle maßgebenden Verwandtschaftsgrade nicht nach Stämmen, sondern nach häuptern geerbt wird, und sonach die Repräsentation der Verstorbenen nicht stattsindet;

daß gemäß Nachtragsverordnung über die Verwandtschaftsefteuern d. d. 2. März 1822 in der gleichen Linie nur einmal gesteuert werden mußte, somit einer nur einmal vaterseitig und einmal mutterseitig besteuert werden konnte,

daß dieser Berordnung bis zur gesetzlichen Aufhebung der Berwandtschaftsteuern (1851) wirklich nachgelebt worden, und daß, wenn Einzelfälle der Doppelbesteurung in gleicher Linie vorgesommen sein mögen, diese offenbar auf Unfenntniß beruhte und daher teinenfalls der cirtirten Berordnung Eintrag thun konnte,

daß die vom Kläger eingelegten Steuerauszuge von 1821 und frühern Datums für Sof. von Ma's fel. Gobn, mo in einem Grade Beinrich Omlin und beffen Frau und in einem entferntern Grade Beinrich Omline Frau einzig als fleuerpflichtig vorfommen, defibalb nicht maggebend find, weil diefe Auszuge der citirten Verordnung von 1822 vorausgehende Jahrgange beschlagen, und überhin der Umffand, daß in einem entferntern Grade einzig mehr Beinrich Omlins Frau als fleuerpflichtig erscheint, vermuthen läßt, dag Lettere das eine Mal als vaterseitig und das andere Mal als mutters feitig als dem Steuerbedürftigen verwandt aufgetragen mar, - bag endlich, wenn dem berührten Auszuge von Steuerpflichtigen von 1821 gur Steuerentrichtung verpflichtende Rathserfenntniffe von 1824 beigefügt find, lettere nebft den zwei oben angeführten Motiven auch aus dem Grunde auffer Betracht fallen, weil aus naberer Brufung der Ratheprotofolle feineswege hervorgeht, daß der Landrath auf das allfällige Verhältniß einer Doppelbesteurung in gleicher Linie aufmertfam gemacht wurde,

daß ungeachtet vorgenommener Untersuchung nicht erhoben merden konnte, daß ähnliche Fälle in unserem Kanton vorgekommen, welche für vorliegenden Entscheid präjudiziren,

daß nach Lehrbüchern des heutigen romischen Rechts (Mackelden § 621) die mehrfache Verwandtschaft mit dem Erblasser, wenn nach Köpfen getheilt wird, ein Necht zu mehreren Erbportionen nicht giebt, sondern in diesem Falle jeder Kopf nur einmal gezählt wird, — daß ferner verschiedene schweizerische Kantonalgesetzebungen diesen Grundsatz ausdrücklich festsetzen, z. B. das Erbrecht des Kanstons Solothurn § 551, ebenso das Nachtragsgesetz des Kantons St. Gallen von 1819 über die Erbfolge Art. 12, daß endlich auch die französische Civilgesetzebung (§ 753) für gleich nahe Seitenverwandte die nämliche Anterpretation bedingt.

Schiedsgerichtlicher Spruch vom 10. Mai 1856. (Directe Mittheilung.)

37. Erbrecht. Verfangenschaft.

Die Chefrau des Abraham Brunner von Wiesendangen, Elisabetha geb. Peter, Tochter des Jak. Peter von da, verstarb am 4. März 1840 mit hinterlassung einer Tochter, Elisabetha, welche sich im Februar 1849 mit Johannes Peter, dem gegenwärtigen Kläger, verehelichte und schon im Juni gl. Jahrs kinderlos starb. Der Vater Abraham Brunner starb am 2. April 1856 und wurde von den Kindern eines vorverstorbenen Bruders, den gegenwärtigen Bestlagten, beerbt.

Kläger stellte nun das Begehren, es seien die Beklagten zu Auszahlung von Fr. 1806. 41 St. zu Nießbrauch oder zu Sichersstellung des Betrages und Verzinsung desselben, vom 2. April 1856 ab, zu 5% anzuhalten, gestütt darauf, daß bei dem Tode der Mutter seiner Frau deren Vermögen gemäß den Bestimmungen des Anburger Erbrechtes der Lettern zu Eigenthum zugefallen sei, und sein Schwiegervater der überlebende Shemann Abraham Brunner nur die Ausnießung daran erhalten habe, diese Nutnießung aber mit dessen Tode ihr Ende erreicht und das ihm, dem Kläger, mit dem Tode seiner eigenen Shefrau, zukommende Nießbrauchsrecht an dem Nachlasse derselben ins Leben getreten sei.

Die Beklagten bestritten diese Ansprache gänzlich, indem es etwas unnatürliches sei, daß ein Shemann erst nach einer Reihe von Jahren nach dem Tode seiner Shefrau aus erbrechtlichen Gründen einen dießbrauch an deren Vermögen beanspruche. Da dem Abraham Brunner an dem Vermögen seiner Shefrau das Ruknießungsrecht, der Shefrau des Klägers dagegen als Tochter das Sigenthum daran zugestanden habe, so sei mit dem Tode der Tochter Demjenigen, der bereits die Nutnießung besessen habe, auch das Sigenthum zugefallen und haben sich alle Nechte in dessen Verson vereinigt; Kläger habe überdieß einen Nießbrauch an dem Vermögen seiner Shefrau auch darum nicht erwerben können, weil dieses Vermögen zu Gunsten des Vaters verfangen gewesen sei-

Da nämlich alle Erbrechte vom Momente des Todes des Erblassers aus zu beurtheilen seien, und Nechte, die dem Erblasser dazumal nicht zusiehen, auch nicht von ihm auf Andere übertragen werden können, so sei im vorliegenden Falle, wo die Shefrau des Klägers zur Zeit ihres Todes im Genusse des Nießbrauches sich nicht befunden habe, auch ein Uebergang dieses Nechtes von ihr auf Andere nicht gedenkbar.

Das Obergericht entschied aber für den Kläger, von den Thatsachen ausgehend, daß bei dem Tode der Frau Elisabetha Brunner
geb. Peter im Jahre 1840 deren Vermögen, die Existenz eines
solchen vorausgeseht, ihrer einzigen Tochter Elisabeth zu Eigenthum zufiel, zur lebenslänglichen Nuhnießung aber in den Besit
des überlebenden Chemannes überging, beziehungsweise in seinen
händen verblieb;

daß bei der im Hornung 1849 erfolgten Verheirathung dieser Tochter mit dem Kläger jene Nuhniegung ihres Vaters unverändert fortdauerte und

daß dieselbe auch nach dem im nämlichen Jahre eingetretenen Tode der Chefrau des Klägers fortbestand und erft mit dem Ableben des Vaters Abraham Brunner ihr Ende erreichte, fo daß alfo allerdinge mahrend der gangen Dauer der Che des Klagers und auch beim Tode feiner Frau das mutterliche Bermogen berfelben nie in feinem Befite und Genuffe fich befand. Es nahm aber an, daß diefes Berhaltnig nicht dagu führen fann, dem Alager auch nach dem Tode des frühern Augniegers den Riegbrauch an dem mütterlichen Bermögen feiner Frau vorzuenthalten, da er nach Art. 56 des Anburger Grafschaftsrechtes mit dem Momente des Todes feiner Chefrau das Recht erwarb, alles ihr Vermögen, foweit es ihm nicht ju Gigenthum jufiel, lebenslänglich ju nunniegen, jenes mutterliche Vermögen aber, als bereits in ihrem Eigenthum befindlich, wenn auch einem Dritten zur Aufniegung zustehend, unzweifelhaft ebenfalls von dem Riefibrauchrechte des überlebenden Chemannes betroffen murde, wobei die Fortdauer jenes schon früher vorhandenen Rubniegungsrechtes des Abraham Brunner nur die Wirfung hatte, daß der überlebende Chemann nicht fofort vom Tode feiner Frau an jur thatfachlichen Ausübung feines Rechtes gelangte, fondern (abnlich, wie es bei einer im Rachlaffe der Chefrau enthaltenen, langere Beit noch nicht fälligen Schuldforderung der Fall gemefen ware) erft nach dem Erloschen der frühern Berechtigung Befit und Genuß des verfangenen Gutes erlangen fonnte; -

daß diese Auffassung, wonach der Umftand, daß einem Erblaffer bei seinem Tode nur das nachte, vom Ruhniegungsrechte getrennte Eigenthum an gewissen Sachen zusteht, die erbrechtliche Constituirung eines andern Ruhniegungsrechtes an diesen Sachen nicht hindert, um so weniger Bedenken unterliegt, als nicht nur keine Bestimmung unserer Gesetze damit im Widerspruch steht, sondern auch im römtschen Rechte, dessen Theorie namentlich auch mit Bezug auf den Nießbrauch bedeutenden Einstuß auf das bei uns geltende Acht geübt hat, die Möglichkeit anerkannt wird, daß während des Bestehens eines Nießbrauchrechtes an einer gewissen Sache der Inhaber des nackten Eigenthums durch Testament einem Andern den Nießbrauch an dieser nämlichen Sache vermache, und zwar gültig selbst für den Fall, daß jenes frühere Nießbrauchrecht erst nach dem Tode des Testators und dem Antritte seiner Erbschaft erlöschen sollte (1. 72. Dig. de usufructu et quemadmod.);

daß auch der Umftand, daß im vorliegenden Falle der nießbrauchberechtigte Bater felbft und nicht etwa ein Descendent die Chefrau des Alagers beerbte, somit das nachte Gigenthum fich mit dem Niegbrauch in einer Sand vereinigte, der flägerischen Unfprache nicht entgegen gesett werden fann, da, sobald angenommen wird, daß ungeachtet der beim Tode der Erblafferin beffandenen Trennung des Niegbrauchs vom Gigenthume der überlebende Chemann ein Recht auf spätern Diegbrauch erworben habe, dann auch in dem Bufammenfallen des früher entstandenen Diegbrauchs mit dem Gigenthume nichts die Entstehung jenes zweiten Rieffbrauchrechtes Sinderndes gefunden werden fann, vielmehr anzunehmen ift, das Eigenthum fei auf den beerbenden Bater übergegangen, belaftet mit ber Servitut, dem überlebenden Chemanne die Runnieffung einzuräumen, fobald der Bater, deffen Niegbraucherechte, abgefeben von feiner Erbenqualität mit feinem Leben ihr Ende erreicht hatten, geftorben fein werde.

Spruch des Obergerichtes Zürich vom 19. Febr 1857.
(Directe Mittheilung.)

38. Erbrecht. Legat für Erbseinsetung?

Ein point de Coûtume vom 17. Jan. 1629 und eine Anzahl späterer Rechtsweisungen verlangen zur Gültigkeit lehtwilliger Verfügungen, falls die Intestaterben nicht eingeseht werden sollen, specielle Entsehung und daneben Begünstigung derselben mit wenigstens 5 sols faibles. Nun hatte Susanne Sophie geb. Monnen, verwittwete Junod zu Fleurier durch Nuncupativtestament vom 6. April 1850 über ihre Fahrniß zu Gunsten verschiedener Personen versügt, und durch specielles Legat ihrem Vater "toutes les terres qu'elle possède à Missy" zugedacht. Nach dem Sterbefall verlangte und erlangte im Wegsall der eingesehten Erbin der Vater die gesrichtliche Einsehung in die Masse. Als aber die Legatare ihre Ans

sprüche an ihn geltend machten, behauptete er Dahinfallen des Testaments und daher auch der Legate, weil weder er noch zwei Brüder der Verstorbenen von ihr weder ausdrücklich enterbt noch zu Erben eingeseht seien.

Das Appellationsgericht fand aber,

que David Samuel Monney, qui oppose la prétérition, était le premier des légataires dénommés dans le testament nuncupatif, et que son legs comprenait tous les immeubles possédés par sa fille à Missy;

que cette disposition nominative en faveur du père de la testatrice suffit pour écarter le moyen de la prétérition invoqué dans la fin de non-recevoir;

en ce qui touche la prétérition de deux frères de la défunte:

que ceux-ci ne sont point en cause;

que rien n'établit qu'ils aient survécu à leur sœur ou que leur intention était de se prévaloir de leur prétérition contre les légataires;

que la prétérition est un moyen personnel;

vu les déclarations de la coûtume sur la matière;

vu la jurisprudence des arrêts, ainsi que l'opinion des commentateurs de la coûtume de l'Etat.

(Spruch des Appellationsgerichts von Reuenburg vom 7. Dec. 1850.

(Recueil des arrêts II. 54 f.)

39. Erbrecht. Verrechnung von Chesteuer an Muttergut.

Johann Schmid von Wimmis heirathete in erster Ehe Susanna geb. Kernen. Er brachte in die Ehe Fr. 16,463, die Ehefrau Fr. 38,465, zusammen Fr. 54,928. Aus dieser Ehe gingen sieben Kinder hervor, unter diesen die Tochter Margaretha Magdalena, welche bei ihrer Heirath mit Johann Samuel Neichenbach vom Vater eine Aussteuer von Fr. 6097. 04 erhielt. Als nun nach dem Tode der Frau Schmid der Vater in eine zweite Ehe trat, verslangte Neichenbach von demselben die Hälfte seines Siebentheils aus den Fr. 38,465 des Muttergutes, also Fr. 2747 heraus. Der Vater bestritt im Factischen die Größe des angegebenen Vetrages von Muttergut, im Nechtlichen aber namentlich die Pflicht, die Aussteuer nur auf Nechnung seines Vermögens zu geben. Würde, sagte er, der Vetrag der empfangenen Shesteuer des Neichenbach (Fr. 6097. 04) von dem jeht verlangten Muttergutsantheil (Fr. 2747. 51) abgezogen, so bleiben immerhin noch Fr. 3349. 53,

die als auf Nechnung des Gutes des Baters Schmid und seines Verdienstes ausgerichtete Chesteuer anzusehen seien. Falls aber der Beflagte überdieß noch die geforderten Fr. 2747. 51 ausbezahlen müßte, so würde der Kläger Neichenbach von jenem bei dessen Leben ein Vermögen von Fr. 8844. 55 herauserhalten. Würden dann auch die übrigen sechs Kinder Schmid oder deren Vertreter eine gleich große Summe begehren, so betrüge das vom Beflagten im Ganzen herauszugebende Vermögen nicht weniger denn Fr. 61,911. 85 Ap., wofür nicht bloß das sämmtliche Weibergut, sondern auch ein großer Theil, ja das Ganze des eigenen Vermögens des Vater Schmid in Anspruch genommen werden müßte, eine Folgerung, die nach dem Gesehe gar nicht eintreten dürfe.

Das Dbergericht trat der Ansicht des Baters bei, in Betracht daß die Sahung 151 C. nicht bloß dem Bater, sondern den Eltern, mithin auch der Mutter, die Verpflichtung auferlegt, ihren Kindern, die in eine ehrbare Che treten, auf Abschlag des Pflichteteils eine angemessene Chesteuer auszurichten;

daß somit, wenn der Vater, als Saupt der Familie, eine solche Chesteuer ausrichtet, deshalb noch nicht anzunehmen ift, er habe dieselbe nur auf Nechnung seines Privatgutes gegeben, vielmehr durch die Serausgabe der Chesteuer auch eine auf dem zugebrachten Gute der Chefrau haftende gesehliche Schuld getilgt, und letteres oder das Muttergut dadurch um so viel vermindert wird, als davon den Kindern bei Lebzeiten des Vaters zugekommen ist:

daß aus diesen beiden Gründen für das Kind, das, nachdem es bereits eine Shefteuer erhalten, später seinen Antheil Muttergut verlangt, die Verpflichtung erwächst, sich die Shefteuer, wenigstens theilweise und im entsprechenden Verhältnisse des väterlichen und des Mutterguts, an dem von ihm zu beziehenden Antheil des Muteterguts anrechnen zu lassen, zumal die Herausgabe dieses-letztern, zu der der Vater nach Satung 160 C. verpflichtet ift, sich als eine anticipirte Theilung des elterlichen Vermögens darstellt, auf welche die Bestimmungen über die Theilung der elterlichen Verlassenschaft analog ihre Anwendung sinden mussen (Sat. 533 C.).

daß derjenige Theil der Shesteuer, welcher dem Kläger mit Rücksicht und auf Rechnung des Mutterguts seiner Shefrau gegeben wurde, auf die Summe der Fr. 2000 festzusetzen ist, welche Summe vom ganzen Muttergutsantheil der Frau Reichenbach als getilgt in Abrechnung gebracht werden muß, und zwar letteres, weil es sich dermalen nur um die Herausgabe der Hälfte des Mutterguts handelt, und die andere Hälfte erst später bei der dereinstigen Theilung der elterlichen Berlassenschaft fällig wird, daher eine gleiche Repartition auch bezüglich des zu machenden Abzuges stattsinden soll;

daß nach diesem Abzug der fragliche Muttergutsantheil fich auf

die Summe der Fr. 3498. 02 beläuft, wovon der Kläger die Salfte mit Fr. 1747. 51 ju fordern hat.

Spruch des Obergerichtes von Bern vom 25. Juni 1855. ([Berner] Zeitschrift für vaterländisches Recht 1855. n. 23.)

40. Erbrecht. Testament. Selbstlesen.

Mudolf Christen errichtete im Jahr 1842 ein Testament. Die Urkunde verfaste Notar Nothenbühler. Der Testator unterzeichnete es mit folgenden Worten: "Vorstehendes erdauert und richtig bestunden, bezeugt der Testator." Ueber diese Testamentsverhandlung stellten J. Leu und Joh. Aeschlimann eine vom gleichen Tage datirte Zeugenbescheinigung aus, folgenden Inhalts:

"Wir die vorgenannten und hienach eigenhändig unterschriebenen Zeugen bescheinigen hiermit, daß wir heute von dem vorgenannten Testatoren, Audolf Christen, in die Wohnung des Notar Joh. Nothenbühler, zu Grünen, berusen worden seien, daß wir denselben dort im Zustand vollkommener Besonnenheit und Willensstreiheit angetroffen haben, daß derselbe in diesem Zustande dem Notar vorstehendes Testament angegeben, und nachdem ihm dasselbe von mir, dem einten Gezeugen Leu, in Gegenwart des andern, von Wort zu Wort deutlich vorgelesen worden war, erklärte, er habe solches wohl verstanden, und es seie ganz seinem Willen und Angeben gemäß abgesaßt, daß der Testator dem Notar darüber sörmlich angelobte, daß der Notar und der Testator solches in unserer Gegenwart selbst eigenhändig unterschrieben, und der letztere uns endlich ersucht habe, einer in Gegenwart des andern dieses Zeugniß hierher zu sehen, was hiermit geschieht."

Nach des Testators Tode (1853) wurde das Testament angegriffen, weil der Testator nicht bezeugt, es selbst gelesen zu haben, wie Sahung 562 C. verlange.

Das Obergericht erachtete aber :

daß zwar bei Errichtung einer letten Willensverordnung der vorliegenden Art der Testator die Ausfertigung derselben mit dem stipulirenden Rotar zu unterschreiben und bei seiner Unterschrift eigenhändig zu bezeugen hat: er habe dieselbe selbst gelesen und richtig abgefaßt gefunden (Sat. 562 C.).

daß im vorliegenden Falle der Testator, Rudolf Christen, bei seiner eigenhändigen Unterschrift bezeugt hat: "er habe Vorstehens des (nämlich sein Testament) erdauert und richtig befunden;"

daß der Inhalt dieser Bescheinigung, wenn auch nicht gerade den Worten des Gesehes, so doch vollkommen demjenigen entspricht, was der Gesehgeber mit jener Vorschrift verlangt hat, indem fich nicht wohl denfen läßt, wie der Teffator das ihm vorgelegene Teffament hatte erdauern fonnen, wenn er dasselbe nicht selbst geslesen, ja sogar einer Brufung unterworfen hatte. —

Spruch des Obergerichtes von Bern vom 3. Mai 1855. ([Berner] Zeitschrift für vaterländisches Recht. 1855. n. 21.)

tradical discussion of the second of the sec